Niedersächsisches Ministerialblatt

67. (72.) Jahrgang Hannover, den 14. 6. 2017 Nummer 23

INHALT

A.	Staatskanzlei		Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	
В.	Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 6. 6. 2017, Aufhebung der "Alfred Brune Stiftung"	748
	RdErl. 1. 6. 2017, Personenstandsrecht; Ergänzende Bestimmungen	730	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Bek. 1. 6. 2017, Anerkennung der "GMP Projekte Stiftung" Bek. 1. 6. 2017, Anerkennung der "Jansen Stiftung Lehre und	748
C.	Finanzministerium Beschl. 24. 5. 2017, Auflösung der OFD; Gründung des Niedersächsischen Landesamtes für Bau und Liegenschaften und Gründung des Landesamtes für Steuern Niedersachsen 20130 Bek. 1. 6. 2017, Satzung der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale —	732 732	Bildung" Bek. 1. 6. 2017, Anerkennung der "Aloys und Brigitte COPPENRATH-Stiftung" Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz VO 30. 5. 2017, Verordnung über das Naturschutzgebiet "Unterems" in den Gemeinden Jemgum, Moormerland, West-	748 748
D.	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung RdErl. 23. 5. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zu- wendungen zur Förderung von Mehrgenerationenhäusern (RL Mehrgenerationenhäuser)	736	"Unterems in den Gemeinden Jemgum, Moormerland, West- overledigen und den Städten Leer und Weener im Landkreis Leer sowie der Stadt Emden Bek. 1. 6. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Verstärkung der Allerdeiche, Landkreis Verden Bek. 1. 6. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Dinkelwehr War in Lage	749 755 772
E.	Ministerium für Wissenschaft und Kultur RdErl. 14. 6. 2017, Beschäftigung von wissenschaftlichen, künstlerischen und studentischen Hilfskräften	737	Bek. 14. 6. 2017, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Schmalwassers im Landkreis Celle Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle Bek. 24. 5. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (HKB Biogas	772
F.	Kultusministerium Bek. 31. 5. 2017, Schulstiftung der Diözese Osnabrück	738	GmbH & Co. KG, Bröckel)	772
G.	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 14. 6. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BlmSchG; Öffentliche Bekanntmachung (GEKA mbH, Munster)	773
	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz RdErl. 18. 5. 2017, Tierschutz; Überspannung, Einhausung und Einzäunung von Teichen und anderen Anlagen zur Haltung von Tieren in Aquakultur	746 748	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg Bek. 29. 5. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (GS agri eG, Schneiderkrug) Bek. 7. 6. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Ambergen GmbH & Co. KG, Goldenstedt) Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück Bek. 26. 5. 2017, Immissionsschutzrechtliche Entscheidung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG (BP Europa SE/BP Lingen)	774 775
	Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		Stellenausschreibung	778
	Š		·	

B. Ministerium für Inneres und Sport

Personenstandsrecht; Ergänzende Bestimmungen

RdErl. d. MI v. 1. 6. 2017 — 34.21-120 201/14-02/9 —

- VORIS 21051 -

- **Bezug:** a) Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 23. 7. 2013 (Nds. MBl. S. 558) VORIS 33200
 - VORIS 33200 –
 b) RdErl. v. 1. 12. 2008 (Nds. MBl. 2009 S. 120), zuletzt geändert durch RdErl. v. 8. 12. 2016 (Nds. MBl. S. 1249)
 VORIS 21051 –
 - c) RdErl. v. 15. 3. 2015 (Nds. MBl. S. 407) — VORIS 21051 —
 - VOKIS 21031 —
 d) RdErl. v. 19. 12. 2007 (Nds. MBl. 2008 S. 31), zuletzt geändert durch RdErl. v. 29. 11. 2013 (Nds. MBl. S. 914; 2014 S. 184; 2015 S. 1305)
 VORIS 21052 —

1. Standesamtsbezirk

- 1.1 Jede Gemeinde (Samtgemeinde) bildet grundsätzlich einen Standesamtsbezirk. Ausnahmen sind zulässig, wenn dies aufgrund der örtlichen Verhältnisse in der Gemeinde geboten ist
- 1.2 Überträgt eine Gemeinde oder Samtgemeinde ihre Aufgaben des Standesamtes nach den Bestimmungen des NKomZG i. d. F. vom 21. 12. 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 10. 2016 (Nds. GVBl. S. 226), so bildet das von der Zusammenarbeit umfasste Gebiet einen gemeinsamen Standesamtsbezirk.
- 1.3 Änderungen der Standesamtsbezirke sind dem LSN und der OFD mitzuteilen.

2. Amtssitz, Amtsbereich und Amtsführung

- 2.1 Amtssitz sind gemäß § 1 Abs. 2 PStV die Diensträume des Standesamtes. Der Amtssitz ist zu kennzeichnen.
- 2.2 Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte führt die Dienstgeschäfte regelmäßig in den Diensträumen.
- 2.3 Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte darf Amtshandlungen nur innerhalb des Bezirks vornehmen, für den die Bestellung erfolgt ist.

3. Bestellung der Standesbeamtin oder des Standesbeamten

- 3.1~ Die Voraussetzungen für die Bestellung zur Standesbeamtin oder zum Standesbeamten sind in \S 4 Nds. AVO PStG geregelt.
- 3.2 In der Urkunde über die Bestellung zur Standesbeamtin oder zum Standesbeamten ist der Standesamtsbezirk, für den die Bestellung erfolgt, anzugeben.
- 3.3 In der Urkunde über die Bestellung einer Hauptverwaltungsbeamtin zur Standesbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten zum Standesbeamten mit eingeschränktem Wirkungskreis ist zusätzlich auf den eingeschränkten Wirkungskreis nach § 4 Abs. 3 Satz 2 Nds. AVO PStG hinzuweisen.
- 3.4 Die funktionale Bestellung zur Standesbeamtin oder zum Standesbeamten gehört in der Regel zu den in § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG geregelten Befugnissen der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten.
- 3.5 Die funktionale Bestellung einer Hauptverwaltungsbeamtin zur Standesbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten zum Standesbeamten wird in der Regel von deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter vorgenommen.
- 3.6 Die Bestellung zur Standesbeamtin oder zum Standesbeamten nach § 4 Abs. 1 und 2 Nds. AVO PStG ist der unteren Aufsichtsbehörde vorab schriftlich anzuzeigen. Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, dass die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bestellung darf erst zwei Wochen nach der Anzeige erfolgen. Die untere Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Frist verkürzen oder aus besonderem Grund verlängern.
- 3.7 Die Bestellung einer Hauptverwaltungsbeamtin zur Standesbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten zum Standesbeamten ist der unteren Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

4. Beendigung der Amtstätigkeit

- 4.1 Die Amtstätigkeit der Standesbeamtin oder des Standesbeamten endet, wenn
- a) die Bestellung nach Maßgabe von § 6 Nds. AVO PStG widerrufen ist,
- b) das Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis beendet ist,
- c) der Standesamtsbezirk aufgelöst ist oder
- d) die Zeit, für die die Bestellung ausgesprochen wurde, abgelaufen ist.
- 4.2 Die Bestellung einer Hauptverwaltungsbeamtin zur Standesbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten zum Standesbeamten endet spätestens mit Ablauf der Amtszeit.
- 4.3 Nach Beendigung der Amtstätigkeit darf die Standesbeamtin oder der Standesbeamte keine Amtshandlungen mehr vornehmen.
- 4.4 Die Beendigung der Amtstätigkeit der Standesbeamtin oder des Standesbeamten ist der unteren Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

5. Fortbildung

Der Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten des Landes Niedersachsen e. V. führt in Abstimmung mit dem MI jährlich Fortbildungsveranstaltungen für seine Mitglieder durch. Zur Sicherung einer hohen Fortbildungsqualität stellt der Fachverband aus den Reihen seiner Mitglieder erfahrene Standesbeamtinnen und Standesbeamte als Fachberaterinnen und Fachberater zur Verfügung. Die Fachberaterinnen und Fachberater erfüllen ihre Fortbildungspflicht gemäß § 5 Satz 2 Nds. AVO PStG durch die Lehrtätigkeit. Diesen sollte daher die Lehrtätigkeit als Fachberaterin oder Fachberater durch Dienstbefreiung im erforderlichen Umfang ermöglicht werden.

6. Ausgestaltung der Eheschließung

- 6.1 Die Eheschließung soll gemäß § 14 Abs. 2 PStG in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form vorgenommen werden. Das Trauzimmer muss folglich diesen Anforderungen entsprechen.
- 6.2 Regelmäßig findet die Eheschließung in den Diensträumen des Standesamtes statt. Die Widmung anderer würdiger Räumlichkeiten ist zulässig. Die Bestimmungen des GWB i. d. F. vom 26. 6. 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 33 des Gesetzes vom 13. 4. 2017 (BGBl. I S. 872), sind bei der Widmung gewerblich genutzter Räumlichkeiten zu beachten.
- 6.3 Eine Eheschließung unter freiem Himmel ist nur zulässig, wenn sie an einem Ort stattfindet, der sich in unmittelbarer Nähe eines gewidmeten Trauzimmers befindet.
- 6.4 Die Widmung eines Trauzimmers für eine einzelne Eheschließung ist nicht zulässig.
- 6.5 Vorstehende Regelungen gelten gleichlautend für die Begründung eingetragener Lebenspartnerschaften.

7. Eheschließung vor einer von einer ausländischen Regierung ermächtigten Person

7.1 Nach Artikel 5 Buchst. f des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. 4. 1963 (BGBl. II S. 1587) — im Folgenden: WÜK — bestehen die konsularischen Aufgaben u. a. darin, standesamtliche Befugnisse auszuüben. Wird die Ehe zwischen Verlobten, von denen keine oder keiner Deutsche oder Deutscher ist, vor der Konsularbeamtin oder dem Konsularbeamten eines Staates geschlossen, der dem

WÜK beigetreten ist, so ist davon auszugehen, dass die Konsularbeamtin oder der Konsularbeamte von der Regierung des Staates, dem eine oder einer der Verlobten angehört, ordnungsgemäß ermächtigt ist.

7.2 Das Bundesverwaltungsamt, Barbarastraße 1, 50735 Köln, führt eine Liste der ausländischen geistlichen Personen, die zur Vornahme einer Eheschließung in Deutschland befugt sind.

8. Aufbewahrung von personenstandsrechtlichen Unterlagen

Die personenstandsrechtlichen Unterlagen, die nicht zur Sammelakte genommen werden müssen wie z. B. Urkundenanforderungen oder allgemeiner Schriftverkehr, sind nach den in den kommunalen Aktenordnungen getroffenen Bestimmungen aufzubewahren.

9. Veröffentlichung von Personenstandsfällen

- 9.1 Die Veröffentlichung von Personenstandsfällen gehört nach dem PStG nicht zu den Aufgaben des Standesamtes. Über die Veröffentlichung hat daher die Gemeinde (Samtgemeinde) im Rahmen ihrer allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften zu entscheiden. Die Veröffentlichung setzt die ausdrückliche schriftliche Einwilligung der Beteiligten voraus, die unabhängig von anderen Erklärungen eingeholt werden soll. Beteiligte sind bei Eheschließungen die Ehegatten, bei Begründung einer Lebenspartnerschaft die Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, bei Geburt die sorgeberechtigten Eltern oder der sorgeberechtigte Elternteil des Kindes und bei Sterbefällen die nächsten Hinterbliebenen (Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Kinder, Eltern).
- 9.2 Die Wirksamkeit der Einwilligung setzt voraus, dass die Beteiligten über die Bedeutung ihrer Einwilligung aufgeklärt werden. Bei Ausländerinnen und Ausländern, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, hat die Aufklärung in einer ihnen verständlichen Sprache zu erfolgen. Die Beteiligten sind in der Einwilligungserklärung unter genauer Bezeichnung der zur Veröffentlichung vorgesehenen Daten darüber zu unterrichten, wer diese Daten erhält und in welcher Form die Veröffentlichung erfolgt. Sowohl die Art der Daten als auch die Empfängerinnen und Empfänger müssen vollständig sein, da die Veröffentlichung anderer als in der Einwilligung genannter Daten oder die Weitergabe an andere als in der Einwilligung genannte Empfängerinnen und Empfänger nicht von der Einwilligungserklärung gedeckt sind. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass aus einer Verweigerung der Einwilligung den Beteiligten keine Rechtsnachteile entstehen. Im Übrigen ist die Veröffentlichung nur in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Personenstandsfall zulässig.

10. Aufsicht

- 10.1 Die untere Aufsicht über die fachliche Amtsführung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten führen die nach \S 2 Abs. 1 Nds. AVO PStG bestimmten Behörden aus.
- 10.2 Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung der Standesbeamtin oder des Standesbeamten übt die oder der Dienstvorgesetzte aus. Diese oder dieser ist jedoch nicht befugt, die der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten obliegenden Amtshandlungen wahrzunehmen oder eine Dritte oder einen Dritten mit der Wahrnehmung zu beauftragen. Die Regelung über eine Notfallbestellung gemäß § 4 Abs. 6 Nds. AVO PStG bleibt unberührt.
- 10.3 Jedes Standesamt soll innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren mindestens einmal geprüft werden. Bei elektronischer Registerführung ist der unteren Aufsichtsbehörde die Einsichtnahme im erforderlichen Umfang zu ermöglichen. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Das Standesamt ist über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.
- 10.4 Da die Aufsicht über die fachliche Amtsführung der Standesbeamtinnen oder Standesbeamten umfassende Kenntnisse aller personenstandsrechtlichen Aufgaben erfordert, wird

den Bediensteten der Aufsicht empfohlen, eine fachbezogene Grundschulung zu besuchen und regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

11. Vorlagepflichten

- 11.1 Der unteren Aufsichtsbehörde sind folgende Vorgänge vor einer Eintragung in das jeweilige Personenstandsregister zur Prüfung vorzulegen:
- a) Namensänderungen durch ausländische Behörden,
- Änderungen in der Namensführung der Ehegatten nach Scheidung oder Aufhebung der Ehe durch Anwendung ausländischen Rechts,
- Anerkennung der Vaterschaft nach ausländischem Recht oder Feststellung der Vaterschaft durch ein ausländisches Gericht.
- d) Anerkennung der Vaterschaft nach deutschem Recht oder Feststellung der Vaterschaft durch ein deutsches Gericht, wenn für ein ausländisches Kind namensrechtliche Wirkungen nach seinem Heimatrecht zu beachten sind,
- e) Erklärung über eine nachträgliche Rechtswahl, wenn ausländisches Recht zur Anwendung kommt und die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet sind und
- f) Beurkundung einer Geburt gemäß § 36 PStG.

Die untere Aufsichtsbehörde kann bestimmen, dass in den Fällen des Satzes 1 Buchst. d und f von einer Vorlagepflicht abgesehen wird, wenn auch ohne Beteiligung der unteren Aufsichtsbehörde eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Beurkundungen gewährleistet ist. In den Fällen des Satzes 1 Buchst. d kann von einer Vorlagepflicht nur in Bezug auf einzelne, konkret zu benennende Staaten abgesehen werden. Der Verzicht auf eine Vorlage nach Satz 1 Buchst. f setzt zudem voraus, dass in dem Standesamtsbezirk mindestens 300 Geburtsbeurkundungen pro Jahr erfolgen.

- $11.2\ \$ Folgende Vorgänge sind dem zuständigen Gericht über die untere Aufsichtsbehörde vorzulegen:
- a) Antrag auf Berichtigung eines Registereintrags (§ 48 PStG) und
- b) Zweifelsvorlage (§ 49 Abs. 2 PStG).

12. Zuständige Behörde nach § 30 Abs. 3 PStG

Zuständige Behörde nach § 30 Abs. 3 PStG ist die Staatsanwaltschaft, die die amtliche Ermittlung über den Tod einer Person geführt hat (siehe Bezugserlass zu a).

13. Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 70 PStG ist gemäß § 1 Abs. 3 und § 6 Nr. 1 ZustVO-OWi vom 17. 11. 2014 (Nds. GVBl. S. 311) die Gemeinde.

14. Verwendung eines Dienstsiegels und Archivierung

Für die Verwendung eines Dienstsiegels und die Archivierung der Personenstandsregister und -bücher ist der Bezugserlass zu b zu beachten.

15. Todesbescheinigung

Bei der Ausstellung einer Todesbescheinigung ist die TbVO vom 5. 6. 2009 (Nds. GVBl. S. 230), geändert durch Verordnung vom 15. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 300), zu beachten.

16. Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen

Für die der Landesjustizverwaltung zustehenden Befugnisse über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen nach § 107 FamFG vom 17. 12. 2008 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. 3. 2017 (BGBl. I S. 386), sind gemäß § 26 ZuStVO-Justiz vom 18. 12. 2009 (Nds. GVBl. S. 506), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. 1. 2017 (Nds. GVBl. S. 7), die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte für ihren Oberlandesgerichtsbezirk zuständig.

17. Kirchenaustritt

Der Austritt aus Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts ist im KiAustrG vom 4. 7. 1973 (Nds. GVBl. S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 436), geregelt. Zum Verfahren wird auf den Bezugserlass zu c verwiesen.

18. Beglaubigung deutscher Personenstandsurkunden

Für die Beglaubigung und Legalisation deutscher Personenstandsurkunden, die für die Verwendung im Ausland vorgesehen sind, sowie für die Erteilung einer Apostille ist der Bezugserlass zu d zu beachten.

19. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 15. 6. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die

Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

- Nds. MBl. Nr. 23/2017 S. 730

C. Finanzministerium

Auflösung der OFD; Gründung des Niedersächsischen Landesamtes für Bau und Liegenschaften und Gründung des Landesamtes für Steuern Niedersachsen

Beschl. d. LReg v. 24. 5. 2017 — MF-36-01715/004-0006-040/2111-01529-3-1 —

- VORIS 20130 -

Bezug: a) Beschl. v. 24. 11. 2009 (Nds. MBI. S. 1046), geändert durch Beschl. v. 9. 2. 2016 (Nds. MBI. S. 244) — VORIS 20130 —

b) Beschl. v. 9. 2. 2016 (Nds. MBl. S. 244) — VORIS 20130 —

Die LReg hat am 24. 5. 2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1. Die OFD wird mit Ablauf des 1. 10. 2017 aufgelöst.
- 2. Mit Wirkung vom 2. 10. 2017 werden das Niedersächsische Landesamt für Bau und Liegenschaften (NLBL) und das Landesamt für Steuern Niedersachsen (LStN) als Mittelbehörden errichtet.
- 3. Mit Wirkung vom 2. 10. 2017 werden sämtliche den Bereichen Bau, Liegenschaftsverwaltung und Staatserbschaften der OFD zugeordneten Organisationseinheiten und Aufgaben an das NLBL und sämtliche dem Kapitel 04 06 zugeordneten Organisationseinheiten der Steuerverwaltung der OFD und deren Aufgaben an das LStN verlagert.
- 4. Das NLBL wird damit Rechtsnachfolger der OFD als für Hochbau-, Liegenschafts- und Staatserbschaftsangelegenheiten zuständiger Stelle und das LStN Rechtsnachfolger der OFD als für die Angelegenheiten der Steuerverwaltung zuständiger Stelle.
- Dienstsitz der Präsidentin oder des Präsidenten des NLBL wird Hannover, Dienstsitze der Präsidentin oder des Präsidenten des LStN werden Hannover und Oldenburg sein.
- 6. Die Dienst- und Fachaufsicht über beide Landesämter obliegt dem MF.
- 7. Das MF wird beauftragt, die im Zuge der Organisationsänderung erforderlichen organisatorischen, personalrechtlichen, besoldungsrechtlichen, personalwirtschaftlichen und haushaltsrechtlichen Maßnahmen durchzuführen.
- 8. Das MF wird beauftragt, den LRH gemäß \S 102 LHO zu unterrichten.

- Nds. MBl. Nr. 23/2017 S. 732

Satzung der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale —

Bek. d. MF v. 1. 6. 2017 - 45-326/01/1002 -

Bezug: Bek. v. 8. 1. 2016 (Nds. MBl. S. 118)

Die Trägerversammlung der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — hat am 3. 4. 2017 die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Satzung beschlossen.

- Nds. MBl. Nr. 23/2017 S. 732

Anlage

Satzung der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale —

Auf der Grundlage des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — vom 22. 8. 2007 in der Fassung des Änderungsstaatsvertrags vom 12. 7. 2011 hat die Trägerversammlung der Bank am 3. 4. 2017 die nachstehende Neufassung der Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Bank führt die Firma "Norddeutsche Landesbank Girozentrale —".
- (2) Die Bank ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Siegel.
- (3) Die Bank hat ihren Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg. Sitz der Hauptverwaltung ist Hannover.
- (4) Die Bank ist berechtigt, Niederlassungen zu errichten und zu unterhalten.

§ 2 Träger

- (1) Träger der Bank sind das Land Niedersachsen, das Land Sachsen-Anhalt, der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband (im Folgenden NSGV genannt), der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt (im Folgenden SBV genannt) und der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden SZV genannt).
- (2) Die Träger unterstützen die Bank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Bank gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der Bank Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Träger können ihre Trägerschaft an der Bank, einschließlich ihrer Beteiligung am Stammkapital der Bank, mit Zustimmung der übrigen Träger gem. Absatz 1 ganz oder teilweise auf eine juristische Person des Privatrechts oder eine Personengesellschaft, deren alleiniger Gesellschafter der jeweilige Träger ist oder deren alleinige Gesellschafter Mitglieder des jeweiligen Trägers oder der jeweilige Träger und Mitglieder dieses Trägers sind, durch öffentlichrechtlichen Vertrag übertragen (Beleihung). In dem öffentlichrechtlichen Vertrag sind insbesondere die Höhe des Wertausgleichs, der Zeitpunkt des Übergangs der Trägerschaft sowie die Höhe des zu übertragenden Anteils am Stammkapital zu regeln. Die Übertragung der Trägerschaft, einschließlich der Anteile am Stammkapital der Bank, lässt die in § 5 geregelte Haftung der in Absatz 1 genannten Träger unberührt. Die Beleihung mit der Trägerschaft darf nur erfolgen, wenn die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Aufgaben und Pflichten durch die zu beleihende juristische Person des Privatrechts oder die Personengesellschaft gesichert ist. Der Übergang der Trägerschaft wird im Ministerialblatt desjenigen Landes, in dem der übertragende Träger seinen Sitz hat, bekannt gemacht.

83

Stammkapital

(1) Am Stammkapital der Bank in Höhe von EUR 1 607 257 810,00 sind das Land Niedersachsen mit EUR 950 426 575,00 (ca. 59,1334 v. H.), das Land Sachsen-Anhalt

mit EUR 89 583 335 (ca. 5,5737 v. H.), der NSGV mit EUR 423 620 880,00 (ca. 26,3567 v. H.), der SBV mit EUR 84 787 100,00 (ca. 5,2753 v. H.) und der SZV mit EUR 58 839 920,00 (ca. 3,6609 v. H.) beteiligt.

- (2) Die Höhe des Stammkapitals setzt die Trägerversammlung fest.
- (3) Hinsichtlich der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover gilt § 14 des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank Girozentrale vom 22. August 2007.
- (4) Jeder Träger kann seine Beteiligung am Stammkapital der Bank oder Rechte daraus mit Zustimmung der anderen Träger ganz oder teilweise auf eine im Bereich der Träger gehaltene Beteiligungsgesellschaft übertragen oder diese dort begründen. Die Haftung der Träger gemäß § 5 Abs. 2 und 3 bleibt davon unberührt.

§ 4

Aufgaben der Bank

- (1) Der Bank obliegt nach Maßgabe dieser Satzung die Aufgabe einer Landesbank und Sparkassenzentralbank sowie einer Geschäftsbank. Sie kann ferner sonstige Geschäfte aller Art betreiben, die den Zwecken der Bank oder ihrer Träger dienen. Sie kann besondere wirtschaftliche und finanzpolitische Aufgaben übernehmen. Sie ist berechtigt, Pfandbriefe und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben. Sie kann das Bausparkassengeschäft selbst oder durch selbständige Beteiligungsunternehmen betreiben.
- (2) Die Bank führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung allgemein-wirtschaftlicher Gesichtspunkte.
 - (3) Die Bank besitzt Mündelsicherheit gemäß § 1807 BGB.

§ 5 Haftung

- (1) Die Bank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.
- (2) Die Haftung der Träger ist vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 3 auf das von der Trägerversammlung festgesetzte, von ihnen jeweils aufgebrachte und aufzubringende Kapital
- (3) Die Träger der Bank am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der Bank. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Bank nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Bank aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Die Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital.

II. Organisation der Bank

§ 6

Organe der Bank

Die Organe der Bank sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Trägerversammlung.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren ordentlichen oder stellvertretenden Mitgliedern.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende regelt die Geschäftsverteilung im Rahmen der Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 8

Aufgaben und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand leitet die Bank in eigener Verantwortung. Er hat den Aufsichtsrat über wesentliche Angelegenheiten der Bank zu unterrichten.
- (2) Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die durch den Aufsichtsrat erlassen wird.

§ 9 Vertretung

- (1) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich. In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied persönlich betreffen, wird die Bank vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.
- (2) Die Bank wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. Der Vorstand kann Prokura erteilen und für den laufenden Geschäftsverkehr oder für bestimmte Geschäfte eine abweichende Regelung treffen, die durch ein Unterschriftenverzeichnis bekanntzugeben ist.
- (3) Die von den dazu zeichnungsberechtigten Angestellten der Bank ausgestellten und mit dem Siegel oder Stempel der Bank versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

§ 10

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus:
- dem jeweils zuständigen Mitglied der Landesregierungen der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt,
- 2. dem Vorsteher des NSGV,
- 3. den Geschäftsführern des SBV und des SZV,
- 7 weiteren Mitgliedern, die von dem jeweiligen Träger für die Dauer von vier Jahren nach folgendem Schlüssel berufen werden:
 - a) 5 Mitglieder vom Land Niedersachsen,
 - b) 2 Mitglieder vom NSGV,
- Vertretern der Beschäftigten der Bank, die zusammen den dritten Teil der Mitglieder stellen und in den Aufsichtsrat gemäß dem anzuwendenden Personalvertretungsrecht (§ 28) entsandt werden.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 können jederzeit zurücktreten. Sie können von dem Träger, der sie berufen hat, jederzeit abberufen werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu berufen.
- (3) Im Fall einer Beleihung gemäß § 2 Abs. 3 steht das Recht zur Berufung der Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 demjenigen Träger, dessen Bereich die beliehene juristische Person des Privatrechts oder die Personengesellschaft zuzuordnen ist, und dem Beliehenen entsprechend den jeweiligen Anteilen am Stammkapital der Bank zu.

§ 11

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) Vorsitzender des Aufsichtsrats ist das zuständige Mitglied der Landesregierung des Landes Niedersachsen. Erster stellvertretender Vorsitzender ist der Vorsteher des NSGV, zweiter stellvertretender Vorsitzender ist das zuständige Mitglied der Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt. Im Fall seiner Verhinderung wird der Vorsitzende des Aufsichtsrats von einem seiner Stellvertreter vertreten.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats kraft Amtes sind befugt, sich bei Verhinderung vertreten zu lassen. Eine Vertretung als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender ist nicht statthaft.
- (3) Der Aufsichtsrat soll mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Darüber hinaus wird er von seinem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Lage des Geschäfts erfordert. Er muss einberufen werden, wenn ein stellvertretender Vorsitzender, mindestens ein Drittel der Mitglieder, der Vorsitzende des Risikoausschusses oder der Vorstand die Beratung oder Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand beantragen.

- (4) Die Einladung und die Tagesordnung nebst Sitzungsunterlagen sollen den Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.
- (5) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist durch Beschlussfassung des Aufsichtsrats zu genehmigen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands nehmen auf Einladung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.
 - (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrats ist zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einzuberufen, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt und berühren die Beschlussfähigkeit nicht. Die Stimmen können auch schriftlich abgegeben werden. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende kann einen Beschluss des Aufsichtsrats auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen. Besteht die technische Voraussetzung zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, so kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. In diesen Fällen ist notwendig, dass alle Mitglieder der Beschlussvorlage ausdrücklich zustimmen.
- (5) In dringenden Fällen ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats berechtigt, Entscheidungen zu treffen. Der Aufsichtsrat ist in der nächsten Sitzung darüber zu unterrichten.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die sich aus dieser Satzung und dem Gesetz ergebenden Aufgaben, insbesondere hat er den Vorstand zu beraten, seine Geschäftsführung zu überwachen und die Geschäfts- und Risikostrategie der Bank mit dem Vorstand zu erörtern.
- (2) Er beschließt außer in den sonst in dieser Satzung genannten Fällen über
- a) die Bestellung und die Abberufung der Vorstandsmitglieder und deren Anstellungsbedingungen,
- b) die allgemeinen Richtlinien für die Geschäfte der Bank,
- c) die vom Vorstand vorzulegende Jahresplanung,
- d) die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- e) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- f) die Feststellung des Einzelabschlusses der Bank und die Billigung des Konzernabschlusses,
- g) das Eingehen von Beteiligungen entsprechend den vom Aufsichtsrat dazu erlassenen Kompetenzordnungen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für die Bank von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen.
- (4) Die Bestellung des Vorstandsmitglieds mit Dienstsitz in Magdeburg bedarf der Zustimmung der von den Trägern aus Sachsen-Anhalt entsandten Aufsichtsratsmitglieder. Dies gilt auch für die Verlegung des Dienstsitzes nach Magdeburg für ein bereits bestelltes Vorstandsmitglied der Bank.
- (5) Die Beschlüsse zu Absatz 2 Buchst. a, b und g bedürfen zusätzlich einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 1 bis 4. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Beschlussfassung zu Absatz 2 Buchst. g kann mit gleicher Mehrheit auf den Risikoausschuss delegiert werden. Die Beschlüsse zu Absatz 2 Buchst. e bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörden (§ 27).

§ 14

Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte zu seiner Unterstützung folgende Ausschüsse:
- a) einen Präsidial- und Nominierungsausschuss,
- b) einen Prüfungsausschuss,
- c) einen Risikoausschuss und
- d) einen Vergütungskontrollausschuss.
- (2) Der Aufsichtsrat kann weitere Ausschüsse bilden und diesen eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet auch die Mitgliedschaft in den Ausschüssen.
- (4) Die Regelungen in § 12 Abs. 1 bis Abs. 5 gelten für die Ausschüsse entsprechend. Die Geschäftsordnungen können Abweichendes regeln.
- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wirkt daraufhin, dass die Ausschüsse ihre Arbeit miteinander koordinieren und regelmäßig Informationen austauschen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig über die wesentlichen Angelegenheiten, mit denen sich der jeweilige Ausschuss befasst hat.

§ 15

Präsidial- und Nominierungsausschuss

- (1) Dem Präsidial- und Nominierungsausschuss sind die Vorbereitung der Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie die Erledigung eilbedürftiger Geschäfte übertragen. Weiterhin nimmt der Ausschuss die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben des Nominierungsausschusses im Sinne des Kreditwesengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung wahr.
- (2) Der Präsidial- und Nominierungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, einem weiteren, vom Land Niedersachsen zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrats sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden.
- (3) Vorsitzender ist das zuständige Mitglied der Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (4) Weitere Einzelheiten werden durch die vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Präsidial- und Nominierungsausschusses geregelt.

§ 16

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Aufsichtsrat auf der Grundlage der Berichte der Abschlussprüfer über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses. Ferner nimmt der Prüfungsausschuss die ihm nach dem Kreditwesengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus je einem Vertreter der Träger sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss unabhängig sein und über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung verfügen.
- (4) Weitere Einzelheiten werden durch die vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses geregelt.

§ 17

Risikoausschuss

(1) Der Risikoausschuss nimmt die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben eines Risikoausschusses im Sinne des Kreditwesengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung wahr. Er hat ferner die Aufgabe, in regelmäßig stattfindenden Sitzungen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats bei der Beratung und Überwachung der Geschäftsführung der Bank wahrzunehmen, soweit diese nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen sind. Insbesondere wirkt er entsprechend den vom Aufsichtsrat erlassenen Kompetenzordnungen bei der Kreditgewährung mit. Die Gewährung von Krediten an Träger oder mit diesen verbundenen Unternehmen bedarf seiner Zustimmung.

- (2) Der Risikoausschuss besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, zwei vom Land Niedersachsen und einem vom NSGV zu bestimmenden Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie den vier dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank.
- (3) Den Vorsitz im Risikoausschuss führt der Vorsteher des NSGV. Erster stellvertretender Vorsitzender ist das vom SBV entsandte Aufsichtsratsmitglied, zweiter stellvertretender Vorsitzender ist das vom SZV entsandte Aufsichtsratsmitglied.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats kraft Amtes sind befugt, sich bei Verhinderung vertreten zu lassen. Eine Vertretung als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender ist nicht stattbaft
- (5) Weitere Einzelheiten werden durch die vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Risikoausschusses geregelt.

§ 18

Vergütungskontrollausschuss

- (1) Der Vergütungskontrollausschuss nimmt die ihm im Kreditwesengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Der Vergütungskontrollausschuss besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, einem weiteren, vom Land Niedersachsen zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrats sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden. Mindestens ein Mitglied des Vergütungskontrollausschusses muss über ausreichend Sachverstand und Berufserfahrung im Bereich Risikomanagement und Risikocontrolling verfügen, insbesondere im Hinblick auf Mechanismen zur Ausrichtung der Vergütungssysteme an der Gesamtrisikobereitschaft und -strategie und an der Eigenmittelausstattung der Bank.
- (3) Vorsitzender ist das zuständige Mitglied der Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (4) Weitere Einzelheiten werden durch die vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Vergütungskontrollausschusses geregelt.

§ 19

Rechte und Pflichten der Organmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Organe der Bank haben durch ihre Amtsführung die Bank nach besten Kräften zu fördern. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Vertreter der Träger im Aufsichtsrat und in der Trägerversammlung sind hinsichtlich der Berichte, die sie den von ihnen vertretenen Trägern erstatten, von der Verschwiegenheitspflicht befreit unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Empfänger der Berichte seinerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Dies gilt nicht für solche vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, deren Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.
- (3) Für die Sorgfaltspflicht der Mitglieder des Aufsichtsrats gilt Absatz 2 sinngemäß. Die Aufsichtsratsmitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Vertreter von Aufsichtsratsmitgliedern und für Ausschussmitglieder und deren Vertreter
- (5) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie deren jeweiligen Vertretern kann eine angemessene Vergütung gewährt werden. Diese setzt die Trägerversammlung fest.

§ 20 Beiräte

- (1) Zur sachverständigen Beratung der Bank bei ihren Geschäften und zur Förderung des Kontaktes mit den Kreisen der Wirtschaft und der Verwaltung kann die Bank Beiräte bilden. Über die Bildung und die Auflösung von Beiräten entscheidet die Trägerversammlung. Über die Berufung und Abberufung der Mitglieder der Beiräte entscheidet der Vorstand mit Zustimmung der Trägerversammlung.
- (2) Die Trägerversammlung gibt den Beiräten eine Geschäftsordnung.

§ 21

Braunschweigische Landessparkasse

- (1) Die Braunschweigische Landessparkasse wird gemäß § 13 des Staatsvertrags über die Norddeutsche Landesbank Girozentrale als teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Braunschweig fortgeführt.
- (2) Die weiteren Einzelheiten betreffend die Braunschweigische Landessparkasse werden in einem von der Trägerversammlung der Bank zu erlassenden Statut geregelt.

§ 22

Trägerversammlung

- (1) Jeder Träger gemäß § 2 Abs. 1 und 3 entsendet bis zu zwei Vertreter in die Trägerversammlung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 gelten als zur Vertretung des jeweiligen Trägers berechtigt. Im Fall der vollständigen Übertragung der Trägerschaft gem. § 2 Abs. 3 steht das Entsendungsrecht nur dem Träger gem. § 2 Abs. 3 zu. Die Vertreter jedes Trägers können ihre Stimme nur einheitlich abgeben. Mitglieder des Vorstands der Bank nehmen an den Sitzungen auf Einladung des Vorsitzenden der Trägerversammlung mit beratender Stimme teil. Die Trägerversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Beschlüsse der Trägerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (2) Das Stimmrecht in der Trägerversammlung wird nach den eingezahlten Anteilen am Stammkapital der Bank ausgeübt.
- (3) Vorsitzender der Trägerversammlung ist der Vorsteher des NSGV. Erster stellvertretender Vorsitzender ist ein vom SZV benannter Vertreter in der Trägerversammlung, zweiter stellvertretender Vorsitzender ist ein vom SBV benannter Vertreter in der Trägerversammlung.
- (4) Die Trägerversammlung ist einzuberufen, wenn es einer der Träger gemäß § 2 Abs. 1 und 3, mindestens 7 Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks beantragen. Die Trägerversammlung ist unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden. Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Träger mit jeweils mindestens einem Vertreter teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit der Trägerversammlung ist zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einzuberufen, in der die Trägerversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.
 - (5) Sie entscheidet
- mit Dreiviertelmehrheit des stimmberechtigten Stammkapitals und der Zustimmung von mindestens vier der fünf Träger über:
- a) die Änderung der Satzung,
- b) die Festsetzung und Änderung des Stammkapitals sowie die Änderung des Beteiligungsverhältnisses der Träger an der Bank,
- c) die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik,
- d) die Aufnahme anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts in die Bank und die Beteiligung an solchen Einrichtungen sowie die Zusammenlegung der Bank mit anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten durch Fusionsvertrag,
- e) die Umwandlung der Bank in eine Aktiengesellschaft oder eine andere Rechtsform sowie die Feststellung der Satzung der Aktiengesellschaft,
- f) die Geschäftsordnung für die Trägerversammlung,
- g) das Statut für die Braunschweigische Landessparkasse;
- mit Dreiviertelmehrheit des stimmberechtigten Stammkapitals und der Zustimmung von mindestens drei der fünf Träger über:
- h) die Aufnahme sowie die Festsetzung der Höhe und der Bedingungen sonstigen haftenden Eigenkapitals,
- den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Teilgewinnabführungsverträgen, bei denen die Bank gewinnabführende Partei ist sowie von Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträgen;
- mit einfacher Mehrheit des stimmberechtigten Stammkapitals über:
- j) die Verwendung des Bilanzgewinns,
- k) die Zustimmung zur Bestellung des Vorstandsvorsitzenden,
- l) die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,

- m) die Errichtung, Übertragung und Aufgabe von Niederlassungen; soweit Niederlassungen der Braunschweigischen Landessparkasse betroffen sind, kann die Trägerversammlung die Zuständigkeit mit einfacher Mehrheit auf den Verwaltungsrat der Braunschweigischen Landessparkasse übertragen,
- n) die Aufnahme des Bausparkassengeschäfts in Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern,
- o) den Beschluss zu der Regelung über die Kosten und Risiken bei der Errichtung von teilrechtsfähigen Anstalten,
- p) die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats, der Ausschüsse und der Beiräte,
- q) alle sonstigen Angelegenheiten, die ihr in dieser Satzung zugewiesen sind, soweit dort keine abweichende Mehrheit vorgesehen ist.

Der Beschluss über die Aufnahme des Bausparkassengeschäfts in Sachsen-Anhalt bedarf der Zustimmung des SBV, der Beschluss über die Aufnahme des Bausparkassengeschäfts in Mecklenburg-Vorpommern bedarf der Zustimmung des SZV.

(6) Der Vorsitzende der Trägerversammlung kann einen Beschluss der Trägerversammlung auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen. Besteht die technische Voraussetzung zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. In diesen Fällen ist notwendig, dass alle Träger dem Verfahren ausdrücklich zustimmen.

III. Sonstige Vorschriften

§ 23

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Entlastung

- (1) Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss fest. Er schlägt eine Entscheidung über die Entlastung des Vorstands vor. Danach entscheidet die Trägerversammlung über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats.

§ 24

Zuschuss zum Betriebsaufwand von NSGV, SBV und SZV

Nach Abschluss des Geschäftsjahres wird den zuständigen Verbänden als Ersatz für ihre Betriebsaufwendungen im Interesse der Bank ein angemessener Ausgleich gewährt.

§ 25

Verwendung des Bilanzergebnisses

- (1) Die Trägerversammlung beschließt auf Vorschlag des Aufsichtsrats über
- a) die Verwendung eines Bilanzgewinns für die Zuführung zu den Rücklagen,
- b) die Verwendung eines Bilanzgewinns für die Ausschüttung an die Träger gemäß § 2 Abs. 1 und 3 im Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital,
- c) die Deckung eines Bilanzverlusts durch die Auflösung von Rücklagen.

Will die Trägerversammlung dem Vorschlag nicht entsprechen, so gibt sie ihn mit einer Begründung ihrer ablehnenden Einstellung dem Aufsichtsrat zur nochmaligen Beratung zurück. Über den dann vom Aufsichtsrat unterbreiteten Vorschlag entscheidet die Trägerversammlung endgültig.

- (2) Durch einstimmigen Beschluss der Trägerversammlung können den Rücklagen zugeführte Beträge wieder entnommen und
- a) an die Träger gemäß § 2 Abs. 1 und 3 ausgeschüttet oder
- b) dem Stammkapital zugeführt werden.

Die Ausschüttung bzw. die Zuführung zum Stammkapital steht den Trägern gemäß § 2 Abs. 1 und 3 im Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital zu, es sei denn, der Beschluss der Trägerversammlung sieht Abweichendes vor. Der Beschluss der Trägerversammlung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 26

Verlustdeckung

Reichen die Rücklagen zur Deckung eines Verlustes nicht aus, so hat die Trägerversammlung darüber zu beschließen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

§ 27

Staatsaufsicht

- (1) Die Bank untersteht der Rechtsaufsicht des Landes Niedersachsen. Die Aufsicht wird durch das Niedersächsische Finanzministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium des Landes Sachsen-Anhalt ausgeübt.
- (2) Die Aufsicht hat sicherzustellen, dass die Bank ihre Aufgaben rechtmäßig erfüllt. Dabei hat sie die Befugnisse entsprechend § 44 des Gesetzes über das Kreditwesen in der am 1. 11. 2007 geltenden Fassung.
- (3) Im Fall einer Beleihung gemäß § 2 Abs. 3 führt die in Absatz 1 genannte Aufsichtsbehörde zugleich die Aufsicht über den beliehenen Träger.

§ 28

Personalvertretungs- und Datenschutzrecht

- (1) Auf die Bank finden die im Land Niedersachsen jeweils geltenden personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen Anwendung.
- (2) Auf die Bank finden die für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute in Niedersachsen jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird von der in Niedersachsen zuständigen Aufsichtsbehörde im Benehmen mit der jeweils in Sachsen-Anhalt zuständigen Kontrollinstanz überwacht.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29

Auflösung der Bank

Im Fall der Auflösung der Bank ist die Liquidation einzuleiten. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt den Trägern gem. § 2 Abs. 1 und 3 nach dem Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital zu.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 3. 4. 2017 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die von der Trägerversammlung am 23. 12. 2015 beschlossene Neufassung der Satzung (Nds. MBl. 4/2016 S. 118, MBl. Sachsen-Anhalt Nr. 6/2016 S. 85, Amtsbl. M-V/AAz. 2016 S. 53) außer Kraft.

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Mehrgenerationenhäusern (RL Mehrgenerationenhäuser)

RdErl. d. MS v. 23. 5. 2017 — 304-43184-07/02 —

- VORIS 21147 -

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für niedersächsische Mehrgenerationenhäuser mit dem Ziel, die Stärkung des Miteinanders der Generationen, den Ausbau des ehrenamtlichen Engagements und insbesondere die nachhaltige Einbindung der Mehrgenerationenhäuser in die soziale Infrastruktur der jeweiligen Standortkommune zu fördern.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur Implementierung und zum Betrieb von Mehrgenerationenhäusern.

Mehrgenerationenhäuser führen Angebote für alle Generationen durch. Diese gestalten sich möglichst niedrigschwellig und orientieren sich am regionalen Bedarf.

Inhaltliche Handlungsschwerpunkte der Mehrgenerationenhäuser sind der Förderrichtlinie "Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus" des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 18. 4. 2016 (www.mehrgenerationenhaeuser.de) zu entnehmen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts mit Sitz in Deutschland, die Träger eines Mehrgenerationenhauses in Niedersachsen sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Gefördert werden
- 4.1.1 vorrangig Mehrgenerationenhäuser, die ab 2017 nach dem "Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus" gefördert werden und die eine Kofinanzierungszusage durch das Land Niedersachsen erhalten haben,
- 4.1.2 nachrangig Mehrgenerationenhäuser, die
 - die inhaltlichen Schwerpunkte und Querschnittsziele nach dem "Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus" ab 2017 erfüllen, und
 - die ein Handlungskonzept zur Umsetzung der inhaltlichen Schwerpunkte und Querschnittsziele, in dem insbesondere auf die Zusammenarbeit mit relevanten regionalen und lokalen Akteuren eingegangen wird, vorlegen.
- 4.2 Für jedes Mehrgenerationenhaus ist ein Votum der Standortkommune (und ggf. des Landkreises) mit folgendem Inhalt vorzulegen:
- a) eine Darstellung und Begründung des regionalen Bedarfs für dieses Mehrgenerationenhaus und
- b) eine Erklärung, dass das Mehrgenerationenhaus als wesentlicher Bestandteil in die kommunale Planung der sozialen Infrastruktur einbezogen wird, sowie
- c) eine Darlegung, wie das Mehrgenerationenhaus dauerhaft in die lokale Infrastruktur eingebettet wird und diese untorstützt.

Das Votum ist mit dem Erstantrag vorzulegen. Sofern sich das Votum auf mehrere Jahre bezieht, ist es nur dem Erstantrag dieses Zeitraumes beizufügen. Abweichend von Satz 1 können Mehrgenerationenhäuser nach Nummer 4.1.1 die Antragsunterlagen nach Nummer 7 Abs. 2 des "Bundesprogramms Mehrgenerationenhaus" vorlegen.

- 4.3 In Standortkommunen und Landkreisen, in denen ein Pflegestützpunkt (PSP) und/oder ein Seniorenservicebüro (SSB) oder ein Senioren- und Pflegestützpunkt (SPN) oder eine Freiwilligenagentur, -börse, ein Freiwilligenzentrum oder eine Einrichtung mit vergleichbarer Zielrichtung vorhanden ist, hat sich das Mehrgenerationenhaus hinsichtlich seiner Angebote zu den Schwerpunkten und den Querschnittszielen des "Bundesprogramms Mehrgenerationenhaus" mit dem PSP, SSB, SPN oder der Freiwilligenagentur, -börse, dem Freiwilligenzentrum oder der Einrichtung mit vergleichbarer Zielrichtung zur Vermeidung von Doppelstrukturen abzustimmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist zu dokumentieren.
- 4.4 Die Mehrgenerationenhäuser müssen eine Kofinanzierung der Standortkommune oder des Landkreises mindestens in gleicher Höhe erhalten. Die Kofinanzierung kann auch als Sachleistung erbracht werden.
- $4.5~{
 m Ein}$ barrierefreier Zugang zu den Mehrgenerationenhäusern und zu sämtlichen Angeboten soll ermöglicht werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben in Höhe von bis zu 5 000 EUR jährlich. Sachausgaben sind mit einem Einzelanschaffungswert bis maximal 410 EUR netto zuwendungsfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die zu den Pflichtaufgaben der Kommune gehören.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides einschließlich Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 6.2 Bewilligungsbehörde ist LS.
- 6.3 Der Antrag ist an das LS zu richten. Er bezieht sich auf das Kalenderjahr und soll bis spätestens 1. November eines jeden Vorjahres eingereicht werden. Die Zusage der Standortkommune oder des Landkreises über die kommunale Kofinanzierung ist beizufügen. Mehrgenerationenhäuser nach Nummer 4.1.1 legen den Finanzierungsplan aus dem jährlichen Antragsverfahren beim Bund vor.
- 6.4 Für die Mehrgenerationenhäuser nach Nummer 4.1.1 prüft das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben die Verwendungsnachweise. Das Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises wird dem LS zur Verfügung gestellt. Die Mehrgenerationenhäuser legen eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises der Bewilligungsbehörde vor.

Die Mehrgenerationenhäuser nach Nummer 4.1.2 legen den Verwendungsnachweis der Bewilligungsbehörde zur Prüfung vor.

Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An

das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie die Region Hannover, Landkreise, Städte und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 23/2017 S. 736

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Beschäftigung von wissenschaftlichen, künstlerischen und studentischen Hilfskräften

RdErl. d. MWK v. 14. 6. 2017 - 21-71063 (28) -

- VORIS 22210 -

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: RdErl. v. 23. 7. 2014 (Nds. MBl. S. 501), geändert durch RdErl. v. 1. 8. 2015 (Nds. MBl. S. 1034) — VORIS 22210 —

Absatz 3 des Bezugserlasses wird mit Wirkung vom 1. 8. 2017 wie folgt geändert:

- 1. Die Buchstaben a bis c erhalten folgende Fassung:
 - "a) wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte
 - aa) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung i. S. der Nummer 1 der Protokollerklärungen zu Teil I der Entgeltordnung zum TV-L oder
 - bb) mit "Master-Abschluss" in einem akkreditierten Fachhochschulstudiengang

erhalten ab Beginn des Wintersemesters 2017/2018 eine Vergütung von 15,32 EUR und ab Beginn des Sommersemesters 2018 eine Vergütung von 15,68 EUR,

- b) wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte
 - aa) mit Fachhochschulabschluss oder
 - bb) mit ,Bachelorabschluss

- erhalten ab Beginn des Wintersemesters 2017/2018 eine Vergütung von 11,29 EUR und ab Beginn des Sommersemesters 2018 eine Vergütung von 11,55 EUR,
- studentische Hilfskräfte ohne abgeschlossene Hochschulbildung i. S. der Buchstaben a und b erhalten ab Beginn des Wintersemesters 2017/2018 eine Vergütung von 9,70 EUR und ab Beginn des Sommersemesters 2018 eine Vergütung von 9,93 EUR."
- 2. Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Regelungen zur Erhöhung der Vergütungssätze ab dem Wintersemester 2017/2018 sowie ab dem Sommersemester 2018 gelten auch für wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte, deren Verträge vor Beginn des Wintersemesters 2017/2018 abgeschlossen worden sind."

die Hochschulen

das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung

— Nds. MBl. Nr. 23/2017 S. 737

F. Kultusministerium

Schulstiftung der Diözese Osnabrück

Bek. d. MK v. 31. 5. 2017 — 36.1-54013/6-8 —

In der Anlage wird das Stiftungsschulgesetz des Bistums Osnabrück vom 25. 5. 2017 bekannt gemacht:

- Nds MBl Nr 23/2017 S 738

Anlage

Gesetz für Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung im Bistum Osnabrück – Stiftungsschulgesetz — (StiftSchG*)

Vom 25. Mai 2017

Präambel

Allgemeine Vorschriften

- Zielsetzungen § 1
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Schulträger
- § 4 Rechtsstellung der Schulen

Personen

- Schulleiter § 5
- § 6 Schulleitung
- 7 Lehrer Ş
- § 8 Pädagogische Mitarbeiter
- § 9 Weitere Mitarbeiter
- § 10 Schüler
- § 11

Verfahrensregelungen

- § 12 Mitwirkung der Schule
- § 13 Öffentlichkeit, Mitwirkungsverbot, Vertraulichkeit
- § 14 Teilnahme an Konferenzen und Dienstbesprechungen
- § 15 Einberufung und Tagesordnung von Konferenzen
- § 16 Beschlüsse
- § 17 Einsprüche
- § 18 Protokolle
- Regelungsermächtigung § 19

Konferenzen

§ 23

§ 25

§ 20 Einrichtung von Konferenzen

Personalkonferenz

- Schulkonferenz § 21
- § 22 Zusammensetzung und Verfahren der Schulkonferenz
- § 24 Zusammensetzung und Verfahren der Personalkonferenz
- Klassenkonferenz und Klassendienstbesprechung Zusammensetzung der Klassenkonferenz und Klassendienstbe-§ 26
- § 27 Fachkonferenz
- Zusammensetzung der Fachkonferenz § 28
- § 29 Teilkonferenzen für weitere organisatorische Bereiche
- Ordnungsmaßnahmenkonferenz § 30
- § 31 Zusammensetzung der Ordnungsmaßnahmenkonferenz
- § 32 Pädagogische Beratungsgespräche

Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen

- § 33 Erziehungsmittel
- § 34 Ordnungsmaßnahmen

Schüler- und Elternmitwirkung

- § 35 Auskunftspflicht
- § 36 Wahlen
- Schülermitwirkung § 37
- Klassenschülerschaft § 38
- § 39 Schülerrat
- § 40 Schülervertretung
- § 41 Schülerzeitung/Soziale Netzwerke
- Elternmitwirkung § 42
- § 43 Klassenelternschaft
- Schulelternrat § 44
- § 45 Gesamtelternrat

Inkrafttreten

§ 46 Inkrafttreten

Präambel

Das Stiftungsschulgesetz soll für die Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung im Bistum Osnabrück Leitlinie und Hilfe sein zur Erfüllung ihrer Erziehungs- und Bildungsaufgaben auf der Grundlage des Evangeliums und der kirchlichen Lehre in der Folge des Zweiten Vatikanischen Konzils.

Eltern, Schüler, Lehrer und die Verantwortlichen des Schulträgers sind aufgefordert, durch die Verwirklichung der in dem Stiftungsschulgesetz festgelegten Grundsätze mitzuhelfen, dass die Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung im Bistum Osnabrück ihre wichtigen Aufgaben in unserer pluralen Gesellschaft erfüllen. Lehrer, Schüler und Eltern wirken mit ihren spezifischen Verantwortlichkeiten und ihrer persönlichen, auch religiösen, Authentizität zusammen, um als Erziehungsgemeinschaft die Zielsetzungen einer Schule in Trägerschaft der Schulstiftung im Bistum Osnabrück zu verwirklichen.

Mit wachsender religiöser und kultureller Heterogenität soll es im Miteinander gelingen, eine Atmosphäre zu schaffen, in der Wertschätzung und Respekt voreinander, Verstehen und Vertrauen sowie verantwortliches und solidarisches Handeln wachsen können.

Das Stiftungsschulgesetz orientiert sich im Rahmen der durch Verfassung und Landesgesetze eröffneten Gestaltungsfreiheit insbesondere an

- dem Codex Iuris Canonici (CIC), insbesondere seinen Regelungen zu Katholischen Schulen (cann. 796-806) und zur Katholischen Erziehung (cann. 793-821)
- der Erklärung des Zweiten Vatikanischen Konzils "Über die christliche Erziehung"
- dem Beschluss der Würzburger Synode "Der Religionsunterricht in der Schule", Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Gesamtausgabe Freiburg, 1974
- den vom Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz herausgegebenen Bischöflichen Erklärungen: Kommission für Erziehung und Schule Nr. 16, Schulpastoral — der Dienst der Kirche an Menschen im Handlungsfeld Schule (1996), Die deutschen Bischöfe Nr. 80 "Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen" (2005) und Nr. 103 "Die Zu-kunft des konfessionellen Religionsunterrichts (2016), Nr. 90 "Qualitätskriterien für Katholische Schulen: ein Orientierungsrahmen" (2009), und Nr. 102 "Erziehung und Bildung im Geist der Frohen Botschaft. Sieben Thesen zum Selbstverständnis und Auftrag Katholischer Schulen" (2016), Hrsg. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn.

^{*)} Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Verlauf des Stiftungsschulgesetzes mit Bezug auf natürliche Personen nur die männliche Form verwendet. Sie gilt sowohl für weibliche als auch für männliche Personen. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

Die Regelungen des Gesetzes schaffen einen gesetzlichen Rahmen für die Schulen der Schulstiftung im Bistum Osnabrück. Dieser will den Schulen Möglichkeiten geben, individuelle Schulprofile zur standortspezifischen Realisierung dieser allgemeinen Zielsetzungen katholischer Schulen zu gestalten.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zielsetzungen

- (1) Die Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung im Bistum Osnabrück sind ein Angebot an Eltern, die für ihre Kinder eine im katholischen Glauben wurzelnde, am christlichen Menschenbild orientierte Bildung und Erziehung in Wahrnehmung ihrer Elternrechte bejahen und wünschen. Dieses Angebot gilt auch für volljährige Schüler.
- (2) Die Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung im Bistum Osnabrück setzen den landesgesetzlichen Auftrag zur inklusiven Bildung um und erfüllen mit ihren Lehr- und Erziehungszielen die sich daraus ergebenden Anforderungen. Auf der Grundlage eines den öffentlichen Schulen gleichwertigen, aber nicht notwendig gleichartigen Bildungsangebots helfen sie den Schülern, ihre Anlagen zu entfalten und sich zu ganzheitlichen, selbstständigen und gemeinschaftsgebundenen Persönlichkeiten zu entwickeln. Diese Hilfe bezieht sich auf die Förderung der intellektuellen Fähigkeiten, der emotionalen Kräfte und der schöpferischen Begabungen. Dabei soll der Stellenwert der Leistung für den Einzelnen und für die Gesellschaft einsichtig werden.
- (3) Eine umfassende religiöse Bildung und Erziehung bestimmt als Prinzip den Unterricht mit und prägt das Schulleben. Der Religionsunterricht wird als Pflichtfach im Sinne der Zielsetzungen des Synodenbeschlusses zum Religionsunterricht erteilt und hat eine zentrale Stellung. Auch der Unterricht in den übrigen Fächern trägt je nach seinen spezifischen Möglichkeiten durch Ziele, Kompetenzen und Inhalte dazu bei. Die Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung im Bistum Osnabrück setzen sich mit gegenwärtigen kritischen Denkweisen und Haltungen auseinander. Dabei unterstützen sie ein Leben in und aus dem Glauben.
- (4) Die Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung im Bistum Osnabrück unterstützen das Anliegen der Ökumene und des interreligiösen Dialogs. Dazu gehört, andere Überzeugungen zu respektieren und sich um gegenseitiges Verständnis und Vertiefung des Glaubens zu bemühen.
- (5) Die Übereinstimmung von Eltern und Schülern mit den Zielsetzungen der Schulstiftung im Bistum Osnabrück und der jeweiligen Schule und ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Schule sind Voraussetzung für Aufnahme und Verbleib des Schülers.

§ 2 Geltungsbereich

Das Stiftungsschulgesetz gilt für die Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung im Bistum Osnabrück.

§ 3 Schulträger

- (1) Der Schulträger, die Schulstiftung im Bistum Osnabrück als eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, ist für den Betrieb der Schule und für die Verwirklichung ihrer Zielsetzungen verantwortlich.
- (2) Der Schulträger ist im Rahmen der Privatschulfreiheit im Sinne des Artikel 7 Abs. 4 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der daraus sich ergebenden landesgesetzlichen Regelungen berechtigt, das öffentliche Schulwesen zu ergänzen und zu bereichern, indem er es durch besondere Inhalte und Formen der Erziehung und des Unterrichts modifiziert. Er kann die Bildungs- und Erziehungsziele selbstständig festlegen, sofern diese nicht hinter denen öffentlicher Schulen zurückstehen. Abweichungen in den Lehr- und Erziehungsmethoden und in den Lehrinhalten sind zulässig. Der Schulträger ist berechtigt, Lehr- und Lernmittel, insbesondere Lehrbücher, in eigener Verantwortung auszuwählen.
- (3) Der Schulträger kooperiert mit den jeweiligen Behörden, die mit der Wahrnehmung der staatlichen Schulaufsicht im Sinne des Artikels 7 Grundgesetz betraut sind. Er ist unmittelbarer Ansprechpartner im Rechtsverkehr zwischen Behörden und Schule. Davon unberührt bleiben abweichende Regelungen des Schulträgers.

§ 4

Rechtsstellung der Schulen

- (1) Der Schulträger ergänzt durch Schulen in seiner Trägerschaft das öffentliche Schulwesen. Sie sind gleichwertige Schulen und als Ersatzschulen erteilen sie Zeugnisse, die dieselben Berechtigungen verleihen wie die der öffentlichen Schulen.
- (2) Das Recht der Eltern und Schüler, Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung im Bistum Osnabrück zu wählen, ist verfassungsrechtlich gewährleistet. Der Schulträger hat das Recht der freien Schülerwahl, sofern eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird (Art. 7 Abs. 4 Grundgesetz).
- (3) Als Schulen in freier Trägerschaft machen sie Gebrauch von ihrer pädagogischen Gestaltungsfreiheit.

Personen

§ 5

Schulleiter

- (1) Der Schulleiter leitet im Rahmen der an ihn durch den Schulträger delegierten Zuständigkeiten in Zusammenarbeit mit allen in der Schule Tätigen unter Beachtung der Mitwirkungsrechte der Eltern und Schüler die Schule. Er sorgt für die Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrags und trägt die Verantwortung für die eigenverantwortliche Schule und deren Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung. Er ist Vorgesetzter der an der Schule Tätigen und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Schulleiter vertritt, sofern dies nicht dem Schulträger vorbehalten ist, die Schule nach außen. Im Rahmen seiner Zuständigkeiten führt er die Geschäfte der laufenden Verwaltung und nimmt die übrigen, nicht den Konferenzen vorbehaltenen Aufgaben wahr.
- (3) Der Schulleiter sorgt dafür, dass die für Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung im Bistum Osnabrück geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Schul- oder Hausordnungen eingehalten werden.
- (4) Der Schulleiter nimmt Einsicht in die Unterrichtsergebnisse. Er besucht im Rahmen seiner Zuständigkeit für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in der Schule die Lehrer im Unterricht. Er kann Unterrichtsbesuche an Mitglieder der Schulleitung delegieren.
- (5) Der Schulleiter kann in Erfüllung seiner Aufgaben allen in der Schule Tätigen Weisungen erteilen. Er beruft Konferenzen und Dienstbesprechungen ein. Diese finden grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit statt. Die Teilnahme ist verpflichtend
 - (6) Der Schulleiter führt regelmäßige Mitarbeitergespräche.
- (7) In Eilfällen, in denen die vorherige Entscheidung der zuständigen Konferenz nicht eingeholt werden kann, trifft der Schulleiter die notwendigen Maßnahmen. Er hat die Konferenz hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- (8) Der Schulleiter ist berechtigt, an allen Sitzungen in der Schule teilzunehmen. Er kann Teilkonferenzen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einberufen.

§ 6 Schulleitung

- (1) Zur Schulleitung zählen neben dem Schulleiter dessen Stellvertreter und vom Schulträger zur Mitarbeit in der Schulleitung berufene Funktionsstelleninhaber. Die Mitglieder der Schulleitung übernehmen Leitungsaufgaben gemäß dem Geschäftsverteilungsplan, den der Schulleiter im Benehmen mit den Schulleitungsmitgliedern erarbeitet und im Einvernehmen mit dem Schulträger verantwortet.
- (2) Die Mitglieder der Schulleitung sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit untereinander und zur Teilnahme an regelmäßigen Besprechungen verpflichtet.
- (3) Im Übrigen werden die Aufgaben der Schulleitung durch den Schulträger geregelt.

§ 7 Lehrer

- (1) Lehrer im Sinne dieses Gesetzes sind alle, die an einer Schule in Trägerschaft der Schulstiftung im Bistum Osnabrück unterrichten.
- (2) Die Lehrer erziehen und unterrichten in eigener pädagogischer Verantwortung. Sie sind an die für Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung im Bistum Osnabrück geltenden Rechts-

und Verwaltungsvorschriften sowie an die Beschlüsse der Konferenzen gebunden. Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich im Übrigen nach den zwischen ihnen und dem Schulträger getroffenen Vereinbarungen.

- (3) Die Lehrer an einer Schule in Trägerschaft der Schulstiftung im Bistum Osnabrück können ihrer Verantwortung nur gerecht werden, wenn sie mit den Zielsetzungen des Schulträgers und der Schule zur Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu mündiger religiöser Lebensgestaltung und Weltverantwortung auf der Grundlage des katholischen Glaubens (§ 3 Abs. 1 Satzung der Schulstiftung im Bistum Osnabrück) übereinstimmen, sie über die entsprechende fachliche und pädagogische Eignung verfügen, sich kontinuierlich fortbilden und sich um ein Leben in und aus dem Glauben bemühen.
- (4) Die Lehrer erteilen Unterricht grundsätzlich in solchen Fächern und Schulformen, für die sie die Lehrbefähigung erworben haben. Darüber hinaus haben sie Unterricht in anderen Fächern oder Schulformen zu erteilen, wenn es für den geordneten Betrieb der Schule oder für die Zusammenarbeit zwischen den Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung im Bistum Osnabrück und anderen Trägern erforderlich ist und es ihnen nach Vorbildung oder bisheriger Tätigkeit zugemutet werden kann. Vor der Entscheidung sind die Lehrer zu hören.
- (5) Die Lehrer sind verpflichtet, Aufgaben im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit der Schule und andere schulische Aufgaben außerhalb des Unterrichts zu übernehmen.

\$ 8

Pädagogische Mitarbeiter

Pädagogische Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind alle, die an einer Schule in Trägerschaft der Schulstiftung im Bistum Osnabrück beschäftigt sind und unterrichtsergänzend arbeiten.

§ 9

Weitere Mitarbeiter

Zu den weiteren Mitarbeitern an Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung im Bistum Osnabrück zählen die nicht unter § 7 und § 8 genannten Mitarbeiter.

§ 10 Schüler

- (1) Die Rechtsstellung der Schüler wird durch den Schulvertrag bestimmt.
- (2) Die Schüler können sich über Inhalte und Ziele des Unterrichts und der Schulorganisation informieren und im Rahmen ihrer Mitwirkungsrechte darauf Einfluss nehmen.
- (3) Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts und der übrigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen verpflichtet.
 - (4) Das Schulvertragsverhältnis endet
- mit der Entlassung des Schülers nach Erreichen des Schulabschlusses
- mit Verlassen des Schülers nach den für diese Schule geltenden Zeugnis-, Versetzungs- und Prüfungsordnungen
- durch Kündigung des Schulvertrags
- mit Beendigung der Trägerschaft der Schule durch den Schulträger.

§ 11 Eltern

- (1) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Personen, denen das Personensorgerecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für den Schüler zusteht. Als Eltern im Sinne dieses Gesetzes gelten auch
- Personen, die an Stelle der nach bürgerlichem Recht Personensorgeberechtigten den Schüler in ständiger Obhut haben
- Personen, die bei stationärer Unterbringung des Schülers in Einrichtungen der Jugendhilfe für dessen Erziehung verantwortlich sind.
- (2) Die Pflicht und das natürliche Recht, ihre Kinder zu erziehen, obliegen vorrangig den Eltern.
- (3) Mit Abschluss des Schulvertrags sind die Eltern in gemeinsamer Verantwortung mit der Schule in Trägerschaft der Schulstiftung im Bistum Osnabrück deren Bildungs- und Erziehungsauftrag verpflichtet.

- (4) Die Eltern sind für die Erfüllung der Schulpflicht ihrer Kinder verantwortlich.
- (5) Bei volljährigen Schülern hat die Schule diejenigen Personen, die bei Eintritt des Schülers in die Volljährigkeit deren Eltern im Sinne des Abs. 1 gewesen sind, über besondere Vorgänge, insbesondere Sachverhalte, die zu Ordnungsmaßnahmen Anlass geben oder die Versetzung in den nächsten Schuljahrgang oder den Abschluss gefährden, zu unterrichten, sofern der volljährige Schüler der Unterrichtung nicht widersprochen hat.
- (6) Die Eltern können sich über Inhalte und Ziele des Unterrichts und der Schulorganisation informieren und im Rahmen ihrer Mitwirkungsrechte darauf Einfluss nehmen.

Verfahrensregelungen

§ 12

Mitwirkung in der Schule

- (1) Ziel der Mitwirkung in der Schule ist es, die Eigenverantwortlichkeit der Schulen zu stärken, sachgerechte Entscheidungen nach entsprechenden Beratungen zu finden, den Grundkonsens bei allen anstehenden Problemen zu erhalten und in der Schule eine Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens zu fördern und somit möglichst günstige Bedingungen für die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zu schaffen.
- (2) Die Mitwirkung in der Schule erfolgt in Beratungs- und Entscheidungsgremien, insbesondere in
- der Schulkonferenz, der Personalkonferenz und den Teilkonferenzen
- der Klassenschülerschaft
- dem Schülerrat
- der Klassenelternschaft
- dem Schulelternrat.
- (3) Für das Verfahren und die Sitzungen aller Konferenzen, des Schulelternrates und des Schülerrates gelten die Regelungen der §§ 13 bis 19, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.
- (4) Organisatorisch zusammengefasste Schulformen, Schularten und andere Organisationseinheiten, die von einem Schulleiter geleitet werden, gelten als eine Schule.
- (5) Entscheidungen der Mitwirkungsgremien werden im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit der Schule ausgeführt.

§ 13

Öffentlichkeit, Mitwirkungsverbot, Vertraulichkeit

- (1) Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Abweichend hiervon sind Sitzungen des Schülerrates für die Schüler und des Schulelternrates für die Eltern der jeweiligen Schule grundsätzlich öffentlich; die Öffentlichkeit kann im Einzelfall ausgeschlossen werden.
- (2) Mitglieder von Konferenzen, des Schülerrates und des Schulelternrates dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung über diejenigen Angelegenheiten, die sie selbst oder ihre Angehörigen persönlich betreffen, nicht anwesend sein. Angelegenheiten von allen an der Schule Tätigen, Schülern und Eltern sowie Personalangelegenheiten sind vertraulich zu behandeln. Darüber hinaus kann die Beratung einzelner Angelegenheiten für vertraulich erklärt werden. Angelegenheiten von Lehrern, Schülern und Eltern, die keinen Bezug zur Arbeit der Schule haben, dürfen nicht behandelt werden.

§ 14

Teilnahme an Konferenzen und Dienstbesprechungen

- (1) Die Teilnahme an Konferenzen und Dienstbesprechungen ist für die Lehrer verpflichtend. Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Schulleiters weitere Lehrer hinzuziehen. Er kann in Absprache mit dem Schulleiter Gästen die Anwesenheit zu einzelnen Tagesordnungspunkten gestatten; dem Widerspruch eines Fünftels der Sitzungsteilnehmer muss entsprochen werden.
- (2) Der Schulleiter und Vertreter des Schulträgers sind berechtigt, an allen Konferenzen teilzunehmen.

§ 15

Einberufung und Tagesordnung von Konferenzen

(1) Konferenzen finden grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit statt. Zu ihnen ist grundsätzlich so einzuladen, dass auch Vertreter der Eltern teilnehmen können. Sie werden vom

Vorsitzenden unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens zehn Tage vor dem festgesetzten Termin einberufen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Dieses Verfahren muss nicht eingehalten werden, wenn und solange die Sitzungen regelmäßig zu feststehenden Terminen stattfinden. Die Sitzungen des Schülerrates und Versammlungen der Schüler sind von Satz 1 ausgenommen.

- (2) Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Sitzung hat alsbald stattzufinden, jedenfalls so rechtzeitig, dass noch im Sinne eines gestellten Antrages verfahren werden kann.
- (3) Schriftliche Vorschläge für die Tagesordnung können die Mitglieder der jeweiligen Gremien an den Vorsitzenden richten. Diesbezüglich einzuhaltende Fristen werden zugleich mit der Terminierung der Sitzung festgelegt.
- (4) Die Festlegung der endgültigen Tagesordnung obliegt der jeweiligen Konferenz.
- (5) Die Termine der Sitzungen der Teilkonferenzen sind vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Schulleiter festzulegen. Der Schulleiter kann Sitzungen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einberufen.

§ 16 Beschlüsse

- (1) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst. An der Abstimmung dürfen sich nur anwesende stimmberechtigte Mitglieder beteiligen, soweit sich aus diesem Gesetz nicht etwas anderes ergibt.
- (2) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Entscheidungen der Schulkonferenz und der Ordnungsmaßnahmenkonferenz gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Schulleiters den Ausschlag. Bei Entscheidungen über Versetzungen und Abschlüsse gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag auf Versetzung oder Erteilung eines Abschlusses als angenommen.
- (3) Bei Entscheidungen über Grundsätze der Leistungsbewertung und Beurteilung, Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen, allgemeine Regelungen für das Verhalten in der Schule (Schulordnung) und Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dürfen sich die stimmberechtigten Lehrer der Stimme nicht enthalten.
- (4) Auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird geheim abgestimmt.

§ 17 Einsprüche

- (1) Der Schulleiter hat innerhalb von drei Schultagen nach Kenntniserlangung Einspruch gegen einen Beschluss einzulegen, wenn dieser nach seiner Überzeugung gegen die Glaubens- und Sittenlehre, gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, gegen eine Anordnung des Schulträgers, gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder gegen Bewertungsmaßstäbe verstößt, von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht oder ihm sachfremde Erwägungen zugrunde liegen. Der Einspruch des Schulleiters hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer Sitzung desselben Gremiums, die frühestens am Tage nach der Einlegung des Einspruchs stattfinden darf, nochmals zu beschließen. Wird der Beschluss aufrechterhalten, der Schulleiter die Entscheidung des Schulträgers ein. In dringenden Fällen holt er die Entscheidung des Schulträgers ohne nochmalige Beschlussfassung ein.
- (2) Einsprüche der Mitglieder sind schriftlich abzufassen und an den Vorsitzenden zu richten. Sie haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 18 Protokolle

Über jede Sitzung aller Konferenzen wird ein Protokoll gefertigt, zu dessen Abfassung Lehrer verpflichtet sind. Wird im Protokoll auf Sitzungsunterlagen verwiesen, sind diese dem Protokoll beizufügen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sowie durch die stimmberechtigten Teilnehmer zu genehmigen. Wird nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Protokolls schriftlich Widerspruch eingelegt, gilt dieses als genehmigt. Der Schulleiter bestätigt durch Unterschrift die Kenntnisnahme des Protokolls. Das vom Schulleiter unterzeichnete Proto-

koll ist zu den Schulakten zu nehmen. Alle Mitglieder können Einsicht in das Protokoll nehmen. Der Schulträger erhält jeweils zeitnah die Protokolle der Schulkonferenz.

§ 19

Regelungsermächtigung

Den Konferenzen, dem Schulelternrat und dem Schülerrat im Sekundarbereich I und II bleibt es überlassen, sich weitere Verfahrensregelungen im Rahmen dieses Gesetzes zu geben. Diese müssen schriftlich abgefasst sein, für jedes Mitglied gelten und jedem Mitglied zugänglich sein.

Konferenzen

§ 20

Einrichtung von Konferenzen

- (1) Jede Schule richtet außer der Schulkonferenz und der Personalkonferenz Teilkonferenzen ein, zu denen insbesondere Fachkonferenzen, Klassenkonferenzen und Klassendienstbesprechungen sowie die Ordnungsmaßnahmenkonferenz zäh-
- (2) Berufsbildende Schulen mit mehreren Fachbereichen richten zusätzlich zur Schulkonferenz fachbereichsbezogene Schulkonferenzen für Teilzuständigkeiten der Schulkonferenz ein, die nur die jeweiligen Fachbereiche betreffen.

§ 21 Schulkonferenz

- (1) Jede Schule richtet eine Schulkonferenz ein. Die Schulkonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ der Schule. In der Schulkonferenz arbeiten der Schulleiter, dessen Stellvertreter, Vertreter der Lehrer, pädagogischen Mitarbeiter, weiteren Mitarbeiter, Eltern und in den Sekundarstufen I und II der Schüler zusammen, um die Kooperation aller an der Schule Tätigen zu fördern und in Angelegenheiten, die für die Schule von wesentlicher Bedeutung sind, zu beraten und Beschlüsse im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit der Schule zu fassen.
- (2) An allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ohne fachbereichsbezogenen Schulkonferenzen entscheidet die Schulkonferenz über
- die Ausgestaltung der der Schule im Rahmen ihrer Eigenverantwortlichkeit eingeräumten Entscheidungsspielräume
- das Schulprogramm
- die Schulordnung
- Grundsätze für Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie deren Koordinierung
- Grundsätze der Leistungsfeststellung und -beurteilung
- Maßnahmen der schulischen Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung
- Grundsätze zur Umsetzung von Inklusion
- fachübergreifende Curricula und Konzepte, insbesondere zu Methodenlernen, Mediennutzung und Persönlichkeitsentwicklung
- Konzepte zur Schulpastoral und ggf. zur Schulsozialarbeit und deren Zusammenarbeit mit den Beratungslehrern
- Schulpartnerschaften
- die Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden und anderen außerschulischen Einrichtungen
- Grundsätze für die Planung und Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen
- die Art und Form von Zeugnissen
- den Rahmenplan zur Verwendung zugewiesener Haushaltsmittel
- die Einrichtung und Ausgestaltung zusätzlicher Teilkonferenzen
- die Anzahl der Schüler- und Elternvertreter für die Klassen- und Fachkonferenzen, die die Anzahl der Lehrer insgesamt nicht überschreiten darf.

Die Schulkonferenz wird über die Besetzung der Beförderungsstellen und anderer herausgehobenen Dienstposten an der Schule angehört und kann dazu Stellung nehmen.

- (3) An berufsbildenden Schulen mit fachbereichsbezogenen Schulkonferenzen
- (a) entscheidet die Schulkonferenz über
 - die Ausgestaltung der der Schule im Rahmen ihrer Eigenverantwortlichkeit eingeräumten Entscheidungsspielräume

- das Schulprogramm
- die Schulordnung
- Grundsätze der Leistungsfeststellung und -beurteilung
- Maßnahmen der schulischen Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung
- Grundsätze für die Entwicklung und Durchführung von p\u00e4dagogischen Konzepten
- Konzepte zur Schulpastoral und ggf. zur Schulsozialarbeit und deren Zusammenarbeit mit den Beratungslehrern
- Schulpartnerschaften
- die Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden und anderen außerschulischen Einrichtungen
- Grundsätze für die Planung und Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen
- den Rahmenplan zur Verwendung zugewiesener Haushaltsmittel
- die Einrichtung und Ausgestaltung von zusätzlichen Teilkonferenzen.

Die Schulkonferenz wird über die Besetzung von Beförderungsstellen und anderen herausgehobenen Dienstposten an der Schule angehört und kann dazu Stellung nehmen.

- (b) entscheiden die fachbereichsbezogenen Schulkonferenzen über
 - die Ausgestaltung des Fachbereiches im Rahmen der durch die Schulkonferenz übertragenen Eigenverantwortlichkeit
 - Grundsätze der Leistungsfeststellung und -bewertung
 - Maßnahmen der fachbereichsbezogenen Qualitätsentwicklung
 - die Entwicklung fachsystematischer Didaktik und Methodik
 - fachübergreifende Curricula und Konzepte, insbesondere zu Methodenlernen, Mediennutzung und Persönlichkeitsentwicklung
 - die Zusammenarbeit mit außerschulischen Lernorten und Praxiseinrichtungen
 - Grundsätze für die Planung und Durchführung innerund außerschulischer fachbereichsbezogener Aktivitäten und Veranstaltungen
 - die Art und Form von Zeugnissen.

Die fachbereichsbezogene Schulkonferenz wird über die Besetzung der jeweiligen Fachbereichsleitung angehört und kann dazu Stellung nehmen.

§ 22

Zusammensetzung und Verfahren der Schulkonferenz

- (1) Mitglieder der Schulkonferenz mit Stimmrecht sind
- (a) an Grundschulen
 - der Schulleiter und dessen Stellvertreter
 - höchstens acht gewählte der an der Schule tätigen Lehrer einschließlich der pädagogischen Mitarbeiter
 - gewählte Elternvertreter entsprechend der Anzahl der unter Spiegelstrich zwei genannten Personen
 - ein gewählter Vertreter der weiteren an der Schule beschäftigten Mitarbeiter.
- (b) an den weiteren allgemeinbildenden Schulen
 - der Schulleiter, dessen Stellvertreter und ein weiteres durch den Geschäftsverteilungsplan vorgegebenes Mitglied der Schulleitung
 - sechs gewählte der an der Schule tätigen Lehrer einschließlich der pädagogischen Mitarbeiter
 - vier gewählte Elternvertreter
 - vier gewählte Schülervertreter
 - ein gewählter Vertreter der weiteren an der Schule beschäftigten Mitarbeiter.
- (c) an berufsbildenden Schulen ohne fachbereichsbezogene Schulkonferenzen
 - der Schulleiter, dessen Stellvertreter und ein weiteres durch den Geschäftsverteilungsplan vorgegebenes Mitglied der Schulleitung
 - sechs an der Schule tätige Lehrer einschließlich der pädagogischen Mitarbeiter
 - sechs Schülervertreter

- zwei Elternvertreter
- ein Vertreter der weiteren an der Schule beschäftigten Mitarbeiter.
- (d) an berufsbildenden Schulen mit fachbereichsbezogenen Schulkonferenzen
 - der Schulleiter oder dessen Stellvertreter
 - zwei an der Schule tätige Lehrer
 - ein Schülervertreter
 - ein Elternvertreter
 - ein Vertreter der weiteren an der Schule beschäftigten Mitarbeiter.
- (2) Mitglieder der fachbereichsbezogenen Schulkonferenz mit Stimmrecht sind
- (a) an Fachbereichen mit Berufsbezug
 - der Schulleiter oder dessen Stellvertreter
 - der Fachbereichsleiter
 - zwei Lehrer, die überwiegend im jeweiligen Fachbereich tätig sind
 - zwei Praxisvertreter aus Praxiseinrichtungen des jeweiligen Fachbereichs
 - zwei Auszubildende aus dem jeweiligen Fachbereich.
- (b) an berufsbildenden Schulen, die nicht zu einem Berufsabschluss führen, mit einer gemeinsamen fachbereichsbezogenen Schulkonferenz für alle Bildungsgänge
 - der Schulleiter oder dessen Stellvertreter
 - der Fachbereichsleiter
 - zwei Lehrer, die überwiegend in Lerngruppen der der Konferenz zugeordneten Bildungsgängen unterrichten
 - drei Schülervertreter aus den der Konferenz zugeordneten Bildungsgängen des jeweiligen Fachbereichs
 - ein Elternvertreter der Schüler aus den der Konferenz zugeordneten Bildungsgängen.
- (3) Sind die in Abs. 1 und 2 genannten Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied zulässig. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechts ist dem Schulleiter nachzuweisen.
- (4) Mitglieder der Schulkonferenz mit beratender Stimme sind (a) an allen allgemeinbildenden Schulen
 - der Förderschullehrer/Sonderpädagoge
 - der Schulsozialarbeiter
 - der schulpastorale Mitarbeiter.
- (b) an berufsbildenden Schulen
 - zwei Vertreter praxisbezogener Kooperationseinrichtungen
 - der Schulsozialarbeiter
 - der schulpastorale Mitarbeiter.
- (5) Für die Schulkonferenz an allgemeinbildenden Schulen werden die Vertreter der an der Schule tätigen Lehrer einschließlich der pädagogischen Mitarbeiter sowie die Vertreter der sonstigen an der Schule tätigen Mitarbeiter aus den jeweiligen Kreisen für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Für die Schulkonferenz und die fachbereichsbezogenen Schulkonferenzen an beruflichen Schulen werden die Vertreter für drei Jahre gewählt. Die Vertreter der kooperierenden Praxiseinrichtungen an berufsbildenden Schulen werden von der Schulleitung für die Dauer von drei Schuljahren bestimmt.
- (6) Der Schulträger wird zu den Sitzungen der Schulkonferenz eingeladen. Das Recht zur Teilnahme kann durch eine schriftliche Stellungnahme wahrgenommen werden.
- (7) Der Schulleiter kann Gäste mit beratender Stimme zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.
- (8) Der Schulleiter, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, ist Leiter der Schulkonferenz. Er beruft die Schulkonferenz grundsätzlich zweimal je Schulhalbjahr ein.
- (9) Die Leitung von fachbereichsbezogenen Schulkonferenzen an berufsbildenden Schulen obliegt dem jeweiligen Fachbereichsleiter, im Verhinderungsfall dem Schulleiter oder dessen Stellvertreter.

§ 23

Personalkonferenz

(1) Die Personalkonferenz berät und entscheidet in Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Mitglieder der Personalkonferenz betreffen, insbesondere über

- Maßnahmen zur Weiterentwicklung der fachlichen Kompetenz der Mitglieder der Personalkonferenz
- Fortbildungsschwerpunkte für die Mitglieder der Personalkonferenz nach Abstimmung mit dem Schulträger
- Grundsätze der kollegialen Zusammenarbeit und Beratung der Lehrer und pädagogischen Mitarbeiter untereinander
- die Zusammenarbeit mit anderen Schulen
- Anträge und Empfehlungen an die Schulkonferenz.
- (2) Die Personalkonferenz schlägt in der letzten Sitzung des laufenden Schuljahres für das folgende Schuljahr mindestens vier Lehrervertreter für die Ordnungsmaßnahmenkonferenz vor.
- (3) Die Personalkonferenz wird über die Besetzung von Beförderungsstellen und anderen herausgehobenen Dienstposten an der Schule angehört und kann dazu Stellung nehmen.

§ 24

Zusammensetzung und Verfahren der Personalkonferenz

- (1) Mitglieder der Personalkonferenz mit Stimmrecht sind
- alle an der Schule tätigen Lehrer
- die pädagogischen Mitarbeiter
- Referendare oder Lehrer im Vorbereitungsdienst, die eigenverantwortlich Unterricht erteilen
- Schulsozialarbeiter
- schulpastorale Mitarbeiter.
- (2) Der Schulleiter, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, ist stimmberechtigter Leiter der Personalkonferenz.
- (3) Der Schulleiter beruft die Personalkonferenz ein. Die Themen der Schulkonferenz sind vorab in der Personalkonferenz zu beraten.

§ 25

Klassenkonferenz und Klassendienstbesprechung

- (1) Für jede Klasse ist eine Klassenkonferenz und eine Klassendienstbesprechung zu bilden. Vorsitzender ist jeweils der Klassenlehrer, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Bei Angelegenheiten von Zeugnissen, Versetzungen, Abschlüssen, Übergängen, Überweisungen, Zurücktreten oder Überspringen führt der Schulleiter, dessen Stellvertreter oder ein vom Schulleiter beauftragtes Mitglied der Schulleitung den Vorsitz. Soweit Teile der Schule nicht in Klassen gegliedert sind, bestimmt die Schulkonferenz, welche Teilkonferenz die vorgenannten Aufgaben wahrnimmt.
- (2) Über die Zahl der regelmäßigen Sitzungen der Klassenkonferenz und der Klassendienstbesprechung entscheidet die Schulkonferenz. Es müssen mindestens zwei Klassenkonferenzen und eine Klassendienstbesprechung durchgeführt werden
- (3) Die Klassenkonferenz entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Schulkonferenz über die Angelegenheiten, die ausschließlich die Klasse oder einzelne ihrer Schüler betreffen, insbesondere über
- die p\u00e4dagogische Gestaltung des Zusammenlebens in der Klasse
- das Zusammenwirken der Fachlehrer
- die Koordinierung der Hausaufgaben
- wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit den Eltern
- Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten, Überspringen
- Notenschutz und Nachteilsausgleich
- die Beurteilung des Gesamtverhaltens der Schüler
- Erziehungsmittel.
- (4) In der Klassendienstbesprechung wird im kollegialen Rahmen über die Persönlichkeits-, Lern- und Leistungsentwicklungen der Schüler einer Klasse beraten.

§ 26

Zusammensetzung der Klassenkonferenz und Klassendienstbesprechung

- (1) Der Klassenkonferenz gehören an
- Lehrer, die im laufenden Schuljahr in der Klasse/Lerngruppe unterrichten
- Referendare oder Lehrer im Vorbereitungsdienst, die in dem jeweiligen Bereich eigenverantwortlich Unterricht erteilen

- gewählte Vertreter der Schüler in Schulen mit Sekundarstufe I und II
- gewählte Vertreter der Eltern.
- (2) Der Klassendienstbesprechung gehören die in der Klasse eigenverantwortlich unterrichtenden Lehrer und pädagogischen Mitarbeiter sowie ggf. Schulsozialarbeiter und schulpastorale Mitarbeiter an. Davon abweichende Regelungen kann die Schulkonferenz festlegen.

§ 27 Fachkonferenz

- (1) Für Fächer, Gruppen von Fächern und Fachrichtungen richtet die Schulkonferenz Fachkonferenzen ein. Diese entscheiden im Rahmen der Beschlüsse der Schulkonferenz über die Angelegenheiten, die den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen, insbesondere über
- die Erstellung von Fachcurricula
- die Durchführung von Lehrplänen
- die Einführung von Schulbüchern/Unterrichtsmaterialien
- die Leistungsfeststellung, -bewertung und Dokumentation
- die Inhalte fachlicher Fortbildungen
- die Verwendung der Haushaltsmittel für das jeweilige Fach
- die Entwicklung und Durchführung der Förderkonzepte
- die Entwicklung fachbezogener Konzepte zum Einsatz von Medien im Zusammenhang mit dem schulinternen Mediencurriculum

und tragen damit zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung des Faches bei.

(2) Fachkonferenzen finden mindestens einmal im Schulhalbjahr statt. In Grundschulen finden sie mindestens einmal im Schuljahr, in den Fächern Deutsch und Mathematik mindestens zweimal im Schuljahr statt. Über die Teilnahme von Lehrern an Fachkonferenzen entscheidet der Schulleiter unter Berücksichtigung einer gleichmäßigen Arbeitsbelastung der Lehrer.

§ 28

Zusammensetzung der Fachkonferenz

Der Fachkonferenz gehören an

- Lehrer mit Fakultas und Lehrer, die das Fach in dem Schuljahr erteilen
- Referendare oder Lehrer im Vorbereitungsdienst, die in dem jeweiligen Fach eigenverantwortlich Unterricht erteilen
- gewählte Vertreter der Schüler in Schulen mit Sekundarstufe I und II
- gewählte Vertreter der Eltern.

§ 29

Teilkonferenzen für weitere organisatorische Bereiche

Für weitere organisatorische Bereiche, insbesondere für Jahrgänge und Schulstufen, kann die Schulkonferenz zusätzliche Teilkonferenzen einrichten und deren Vorsitz regeln. Diese entscheiden über Angelegenheiten, die ausschließlich den jeweiligen Bereich betreffen.

\$ 30

Ordnungsmaßnahmenkonferenz

- (1) Für jede Schule besetzt die Schulkonferenz in der letzten Sitzung des laufenden Schuljahres für das folgende Schuljahr unter Berücksichtigung der Vorschläge der Personalkonferenz, des Schülerrates und des Schulelternrates eine Ordnungsmaßnahmenkonferenz, die über Ordnungsmaßnahmen berät und beschließt. Bis zur Neubesetzung einer Ordnungsmaßnahmenkonferenz nimmt die bestehende Konferenz die Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes wahr.
- (2) Der Sachverhalt, der zu einer Ordnungsmaßnahme führen könnte, ist umfassend und sorgfältig durch den Klassenlehrer oder Kursstufenleiter unter Wahrung der Anhörungsrechte aller Beteiligten zu ermitteln. Das Ergebnis der Ermittlungen ist in einem Bericht festzuhalten. Der Bericht ist dem Schulleiter vorzulegen, der über die Fortführung des Verfahrens entscheidet.
- (3) Dem Schüler und seinen Eltern ist Gelegenheit zu geben, sich in der Sitzung der Ordnungsmaßnahmenkonferenz zu äußern. Der Schüler kann sich von einer weiteren Person seines Vertrauens aus der Schulgemeinschaft unterstützen lassen.

- (4) Zur Aufklärung des Sachverhalts können nach Entscheidung des Vorsitzenden (§ 31 Abs. 1) weitere Personen als Zeugen in der Sitzung der Ordnungsmaßnahmenkonferenz angehört werden.
- (5) Der Schulleiter benachrichtigt den Schüler und seine Eltern über die Ordnungsmaßnahme.
- (6) Der Ermittlungsbericht, das Protokoll der Ordnungsmaßnahmenkonferenz und weitere Unterlagen von grundsätzlicher Bedeutung sind zu den Schulakten zu nehmen.

§ 31

Zusammensetzung der Ordnungsmaßnahmenkonferenz

- (1) Der Ordnungsmaßnahmenkonferenz gehören als Mitglieder mit Stimmrecht an
- der Schulleiter oder im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter als Vorsitzender
- zwei Lehrer, soweit möglich unterschiedlichen Geschlechts, die den Schüler zu dem Zeitpunkt nicht unterrichten
- ein Vertreter der Schüler in Schulen mit Sekundarstufe I oder II, der einer anderen Klasse/Lerngruppe angehört
- ein Vertreter der Eltern, der einer anderen Klassenelternschaft angehört.
- (2) Der Ordnungsmaßnahmenkonferenz gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an
- der Klassenlehrer oder in der Kursstufe der Sekundarstufe II der Tutor
- der Klassensprecher oder in der Kursstufe der Kursstufensprecher
- der Klassenelternsprecher oder sein Stellvertreter.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Ordnungsmaßnahmenkonferenz ein und benennt die Mitglieder mit Stimmrecht aus dem Kreis der von der Personalkonferenz, dem Schülerrat und dem Schulelternrat vorgeschlagenen Personen.
- (4) Um die Handlungsfähigkeit der Ordnungsmaßnahmenkonferenz zu gewährleisten, kann der Vorsitzende in begründeten Einzelfällen auch andere Lehrer-, Schüler- und Elternvertreter benennen.

§ 32

Pädagogische Beratungsgespräche

- (1) Der Klassenlehrer ist verpflichtet, bei Erziehungs- und Lernproblemen eines Schülers die Lehrer der Klasse zu Beratungsgesprächen einzuladen.
- (2) Dazu können der Schüler, die Eltern des Schülers, Beratungslehrer, der Schulsozialarbeiter, der schulpastorale Mitarbeiter sowie nach Rücksprache mit dem Schulleiter und in Abstimmung mit den Eltern des Schülers oder dem volljährigen Schüler weitere Personen eingeladen werden.

Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen

§ 33

Erziehungsmittel

- (1) Erziehungsmittel sind pädagogische Maßnahmen mit dem Ziel, nach einem Fehlverhalten Verhaltensänderungen beim Schüler herbeizuführen. Sie dienen der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und dem Schutz von Personen und Sachen. Sie sind zulässig, wenn der Schüler den Unterricht oder sonstige Schulveranstaltungen beeinträchtigt oder in anderer Weise seine Pflichten verletzt.
- (2) Erziehungsmittel können vom einzelnen Lehrer oder von der Klassenkonferenz angewendet werden.
 - (3) Erziehungsmittel sind insbesondere
- mündliche Rüge, ggf. mit einer schriftlichen Mitteilung der Schule an die Eltern
- Wiederholung nachlässig gefertigter Arbeiten
- Nacharbeit unter Aufsicht des schuldhaft versäumten Unterrichtsstoffs, bei minderjährigen Schülern nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern
- Anfertigung zusätzlicher häuslicher Übungsarbeiten
- vorübergehende Wegnahme von Gegenständen, die geeignet sind, den Schulbetrieb zu stören oder einen Schüler zu gefährden
- Verweisung aus dem Unterrichtsraum während der Unterrichtsstunde, soweit keine andere Möglichkeit besteht, die Durchführung eines ungestörten Unterrichts zu sichern; die Aufsichtspflicht der Schule bleibt unberührt

- Maßnahmen zur Wiedergutmachung
- Auferlegung besonderer Pflichten
- Auferlegung besonderer schulischer Arbeitsstunden unter Aufsicht
- Ausschluss von eintägigen Klassen- oder Schulveranstaltungen, soweit deren Störung durch den Schüler erwartet werden muss
- Ausschluss von bereits begonnenen Klassen- oder Schulveranstaltungen bei einer wiederholten oder schweren Verletzung von Verhaltenspflichten des Schülers.
- (4) Protokolle, die im Zusammenhang mit der Anordnung von Erziehungsmitteln erstellt wurden, sind dem Schulleiter vom Klassenlehrer vorzulegen.

§ 34

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ordnungsmaßnahmen dienen einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn ein Schüler Grundregeln des menschlichen Zusammenlebens oder seine Pflichten grob verletzt, insbesondere gegen rechtliche Bestimmungen verstößt, durch sein Verhalten die Sicherheit von Menschen erheblich gefährdet, den Unterricht nachhaltig und schwer stört oder die von ihm geforderten Leistungen verweigert oder Schulveranstaltungen unentschuldigt fernbleibt und bereits angewandte Erziehungsmittel keine Verhaltensänderung herbeigeführt haben.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind auf Beschluss der Ordnungsmaßnahmenkonferenz
- Ausschluss von besonderen mehrtägigen Klassen- oder Schulveranstaltungen
- Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe
- Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Wochen
- Androhung der Kündigung des Schulvertrages
- Kündigung des Schulvertrages.

Für die Dauer eines Ausschlusses vom Unterricht darf der Schüler das Schulgelände nicht betreten. Ausnahmen regelt der Schulleiter im Einzelfall. Über die Ordnungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 2, 4. und 5. Spiegelstrich, entscheidet der Schulträger auf Vorschlag der Ordnungsmaßnahmenkonferenz.

Schüler- und Elternmitwirkung

§ 35

Auskunftspflicht

- (1) Schulleitung und Lehrer haben dem Schulelternrat, den Klassenelternschaften, dem Schülerrat und den Schülern der Klassen die für die Beratungen und Entscheidungen in den Gremien erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Schule stellt den Elternvertretungen und den Schülervertretungen den zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Geschäftsbedarf und die notwendigen Einrichtungen zur Verfügung.

§ 36 Wahlen

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Schüler einer Klasse für die Wahl des Klassensprechers und dessen Stellvertreters sowie alle sorgeberechtigten Eltern der Schüler einer Klasse für die Wahl des Klassenelternsprechers und dessen Stellvertreters. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, nicht durch Stimmrechtsübertragung. Eltern haben bei Wahlen und Abstimmungen für jeden Schüler zusammen nur eine Stimme. Unbeschadet der Rechte volljähriger Schüler sind deren Eltern wahlberechtigt und wählbar, wenn die Schüler zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht volljährig sind. Nicht wählbar ist, wer an der Schule oder beim Schulträger tätig ist. In Abwesenheit kann ein Elternteil gewählt werden, wenn dieser im Vorfeld sein schriftliches Einverständnis dazu gibt.
- (2) Klassensprecher, Schülersprecher, deren Stellvertreter und Schülervertreter in Konferenzen werden für einen Zeitraum von einem Schuljahr, an berufsbildenden Schulen für einen Zeitraum von drei Schuljahren gewählt. Sie scheiden aus ihrem Amt aus, wenn sie
- dem organisatorischen Bereich, dessen Schüler sie vertreten, nicht mehr angehören
- von ihrem Amt zurücktreten

- mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der für ihre Wahl Wahlberechtigten abberufen werden.
- (3) Die Klassenelternsprecher sowie deren Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen in der Primarstufe und der Sekundarstufe I für einen Zeitraum von zwei Schuljahren gewählt. Soweit im Sekundarbereich II keine Klassenverbände bestehen, bilden die Eltern der Einführungs- und Qualifikationsphase je eine Klassenelternschaft im Sinne dieses Gesetzes. Die Eltern der zum Zeitpunkt der Wahl minderjährigen Schüler wählen jeweils für je 20 minderjährige Schüler einen Vertreter, der auch gleichzeitig Mitglied des Schulelternrates ist. Der Schulelternsprecher, dessen Stellvertreter, die Beisitzer und die Elternvertreter für die Konferenzen werden für einen Zeitraum von zwei Schuljahren gewählt. Sie scheiden vorzeitig aus ihrem Amt aus, wenn
- ihre Kinder die Schule nicht mehr besuchen, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt
- sie aus anderen Gründen als der Volljährigkeit ihres Kindes die Sorgeberechtigung verlieren
- ihre Kinder dem organisatorischen Bereich, für den sie als Elternvertreter gewählt wurden, nicht mehr angehören
- sie aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses eine Tätigkeit in der Schule oder beim Schulträger aufnehmen
- sie von ihrem Amt zurücktreten
- sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der für ihre Wahl Wahlberechtigten abberufen werden.

Der Schulelternsprecher, dessen Stellvertreter, die Beisitzer und die Elternvertreter für die Konferenzen scheiden mit Ablauf des Schuljahres aus ihrem Amt aus, in dem ihre Kinder die Schule mit Erreichen des Schulabschlusses verlassen.

- (4) Die wahlberechtigten Eltern sind zu Wahlen mindestens zehn Tage vor dem Wahltag schriftlich einzuladen. Die Wahlen zu Schülervertretungen müssen mindestens eine Woche vorher angekündigt werden.
- (5) Alle Wahlen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Ende der Sommerferien durchzuführen. Zu den Wahlversammlungen für die klassenweise Wahl lädt der Klassenlehrer, im Übrigen der Schulleiter ein. Sie leiten jeweils die Wahlen der Wahlleiter und Schriftführer.
- (6) Gewählt wird in offener Wahl durch Handheben. Auf Antrag eines Wahlberechtigten sind die Wahlen geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, danach entscheidet das Los.
- (7) Vor einer Wahl wird in der Wählerliste, die von der Schulleitung zur Verfügung gestellt wird, die Anwesenheit der Wahlberechtigten vermerkt. Über jede Wahl ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses muss Angaben enthalten über die fristgemäße Einladung, die Namen der Wahlbewerber, die Form der Stimmabgabe und über das Wahlergebnis. Es ist vom Wahlleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und mit der Wählerliste zu den Schulakten zu nehmen.
- (8) Einsprüche können nur binnen einer Woche nach der Wahl schriftlich eingelegt werden. Über sie entscheidet der Schulleiter.
- (9) Schüler- und Elternvertretungen führen nach Ablauf der Wahlperiode ihr Amt bis zu den Neuwahlen, längstens für einen Zeitraum von drei Monaten, fort.

\$ 37

Schülermitwirkung

Schüler wirken auf vielfältige Weise an der Gestaltung des Schullebens und der Arbeit in der Schule mit, insbesondere

- vom dritten Schuljahrgang an durch Klassenschülerschaften sowie Klassen- oder Kurssprecher
- vom fünften Schuljahrgang an zusätzlich durch den Schülerrat sowie Schülersprecher und
- im Sinne dieses Gesetzes als Vertreter in Konferenzen.

§ 38

Klassenschülerschaft

- (1) Die Schüler einer Klasse bilden die Klassenschülerschaft.
- (2) Die Klassenschülerschaft wählt aus ihrer Mitte
- den Klassensprecher
- den Vertreter des Klassensprechers
- vom fünften Schuljahrgang an die Schülervertreter für die Klassenkonferenz, sofern die Klassensprecher und ihre Vertreter diese Aufgabe nicht übernehmen wollen.

(3) Soweit im Sekundarbereich II keine Klassenverbände bestehen, wählen die Schüler Sprecher für jeden Jahrgang, soweit auch Jahrgänge nicht bestehen, für jede Stufe. Für je 20 Schüler ist ein Sprecher zu wählen.

§ 39 Schülerrat

- (1) An jeder Schule wird vom fünften Schuljahrgang an ein Schülerrat gebildet. Der Schülerrat kann zur organisatorischen Gliederung Bereichsschülerräte bilden. Mitglieder des Schülerrates sind:
- die gewählten Klassen- bzw. Kursstufensprecher
- die gewählten Vertreter der Klassen- bzw. Kursstufensprecher.
- (2) Der Schülerrat nimmt an der Gestaltung des Schullebens teil. Er beschließt in Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Schüler betreffen, insbesondere über
- Anträge an die Schulleitung
- Anträge an die Schulkonferenz
- die Durchführung eigener Veranstaltungen.
- (3) Der Schülerrat kann die Schule betreffende Angelegenheiten erörtern und Vorschläge unterbreiten, insbesondere
- zum Schulprofil
- zur Planung und Gestaltung des Unterrichts
- zur Schulpastoral
- zur Schulorganisation
- zur Planung und Gestaltung von Schulveranstaltungen
- zur Förderung von sozialen, kirchlichen, kulturellen, fachlichen, politischen und sportlichen Interessen der Schule.
- (4) Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte
- die Mitglieder f
 ür die Sch
 ülervertretung
- die Vertreter für die Schulkonferenz
- die Vertreter für die Fachkonferenzen.
- (5) Der Schülerrat schlägt in der letzten Sitzung des laufenden Schuljahres für das folgende Schuljahr mindestens zwei Vertreter für die Ordnungsmaßnahmenkonferenz vor.
- (6) Der Schülerrat kann aus dem Kreis der Lehrer und Schulsozialarbeiter Berater für die Schülervertreter wählen, die auf Einladung an den Sitzungen des Schülerrates und/oder der Schülervertretung mit beratender Stimme teilnehmen.
- (7) Der Schülerrat tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr auf Einladung des Schülersprechers zusammen. Davon unberührt bleibt das Recht des Schulleiters, den Schülerrat einzuberufen.
- (8) Sind in einer Schule neben den Klassenkonferenzen Teilkonferenzen für weitere organisatorische Bereiche eingerichtet worden, so können die Klassenvertretungen dieser Bereiche je einen Bereichsschülerrat bilden. Die Vorschriften gelten entsprechend den Vorschriften für den Schülerrat.

§ 40

Schülervertretung

- (1) Aufgabe der Schülervertretung ist es,
- Anträge im Sinne der Aufgabe des Schülerrates für den Schülerrat auszuarbeiten.
- in Wahrnehmung ihres Mitwirkungsrechtes das regelmäßige Gespräch mindestens einmal im Schulhalbjahr mit dem Schulleiter zu führen.
 - (2) Zur Schülervertretung gehören
- der Schülersprecher
- der Vertreter des Schülersprechers
- Vertreter f
 ür die Schulkonferenz.

Die Schülervertretung kann weitere Schüler für die Mitarbeit hinzuziehen.

§ 41

Schülerzeitung/Soziale Netzwerke

- (1) Schülerzeitungen und Flugblätter, die von Schülern der Schule herausgegeben werden, dürfen auf dem Schulgrundstück verbreitet werden.
- (2) Die Inhalte von Schülerzeitungen, Flugblättern und anderen Mitteilungen auch im Internet und in sozialen Netzwerken unterliegen dem Presse-, Urheber- und Datenschutzrecht sowie den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere denen zum Schutz des Persönlichkeitsrechts.

(3) Vor einer Veröffentlichung wird der Schulleiter über den Inhalt informiert. Soweit Inhalte von Veröffentlichungen im Widerspruch zu den Zielsetzungen der Schule oder des Schulträgers stehen, sind Schulleiter und verantwortliche Redakteure verpflichtet, sachgerechte Lösungen herbeizuführen

§ 42

Elternmitwirkung

Eltern wirken auf vielfältige Weise an der Gestaltung des Schullebens und der Arbeit in der Schule mit, insbesondere durch

- Klassenelternschaften
- den Schulelternrat
- Vertreter in den Konferenzen.

§ 43

Klassenelternschaft

- (1) Die Eltern der Schüler einer Klasse bilden die Klassenelternschaft. Die Klassenelternschaft berät in Angelegenheiten der Klasse.
 - (2) Die Klassenelternschaft wählt aus ihrer Mitte
- den Klassenelternsprecher
- den Vertreter des Klassenelternsprechers
- die Vertreter für die Klassenkonferenzen.
- (3) Der Klassenelternsprecher beruft in Abstimmung mit dem Klassenlehrer mindestens einmal im Schuljahr eine Versammlung der Klassenelternschaft ein und leitet sie. Eine Einberufung hat außerdem innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen, wenn ein Fünftel der Eltern, der Schulleiter oder der Klassenlehrer es verlangen.
- (4) An den Versammlungen der Klassenelternschaft nehmen auf Einladung auch der Klassenlehrer, die Fachlehrer und der Schulleiter teil.

\$ 44

Schulelternrat

- (1) An jeder Schule wird ein Schulelternrat gebildet. Mitglieder des Schulelternrates sind
- die Klassenelternsprecher
- die Vertreter der Klassenelternsprecher.

Der Schulleiter nimmt mit beratender Stimme an den Versammlungen des Schulelternrates teil.

- (2) Der Schulelternrat beschließt in Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Eltern betreffen, insbesondere über
- Anträge an die Schulkonferenz
- Anträge an Teilkonferenzen
- Aufgaben des Vorstandes des Schulelternrates.
- (3) Der Schulelternrat kann die Schule betreffende Angelegenheiten erörtern und Vorschläge unterbreiten, insbesondere
- zum Schulprofil
- zur Schulpastoral
- zur Finanzierung von innerschulischen Angelegenheiten
- zur Schulorganisation
- zur Planung und Gestaltung von Schulveranstaltungen.
- (4) Der Schulelternrat wählt aus seiner Mitte den Vorstand des Schulelternrates und die Elternvertreter für die Konferenzen mit Ausnahme der Elternvertreter für die Klassenkonferenzen. Die Elternvertreter für die Fachkonferenzen müssen nicht Mitglieder des Schulelternrates sein.
- (5) Im Vorstand des Schulelternrates sollen die Schulformen und die Schulstufen angemessen vertreten sein. Dem Vorstand des Schulelternrates gehören an:
- der Schulelternsprecher
- der Vertreter des Schulelternsprechers
- bis zu sieben Beisitzer.
- (6) Der Schulelternrat schlägt in der letzten Sitzung des laufenden Schuljahres für das folgende Schuljahr mindestens zwei Vertreter für die Ordnungsmaßnahmenkonferenz vor. Diese müssen nicht Mitglieder des Schulelternrates sein.
- (7) Der Schulelternrat tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr auf Einladung des Schulelternsprechers zusammen. Darüber hinaus kann der Schulleiter den Schulelternrat einberufen.

§ 45

Gesamtelternrat

- (1) Je zwei Vorstandsmitglieder der Elternräte der Stiftungsschulen bilden den Gesamtelternrat unter der Geschäftsführung des Schulträgers.
- (2) Der Gesamtelternrat kann die Schulen betreffende Angelegenheiten erörtern und Vorschläge unterbreiten, insbesondere durch
- Anträge für den Stiftungsrat
- Stellungnahmen zu Entscheidungen des Schulträgers.

Er schlägt die Vertreter der Elternschaft im Stiftungsrat vor.

(3) Davon unberührt bleibt das Recht der Schulelternräte, insbesondere zum Zweck der gegenseitigen Information, Bereichselternräte zu bilden.

Inkrafttreten

§ 46

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das am 1. August 2009 in Kraft getretene Bischöfliche Gesetz für katholische allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft in der Diözese Osnabrück (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück vom 6. 7. 2009, Band 57, Art. 188, Seite 231 ff.) außer Kraft.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Tierschutz;

Überspannung, Einhausung und Einzäunung von Teichen und anderen Anlagen zur Haltung von Tieren in Aquakultur

RdErl. d. ML v. 18. 5. 2017 — 204.1-42506-14 —

- VORIS 78530 -

Bezug: RdErl. v. 1. 2. 2011 (Nds. MBl. S. 166)

1. Erwägungsgründe

Fischfressende Vögel und Säugetiere können für die Teichwirtschaft, aber auch für die Fluss- und Seenfischerei eine ernst zu nehmende Gefahr darstellen. Vor allem Kormorane, Graureiher, einige Entenarten und Säugetiere, wie der Fischotter, können Fischbestände in Aquakulturbetrieben und Wildfischbestände beeinträchtigen durch:

- Dezimierung.
- Verletzung der Fische.
 - Insbesondere Kormorane und Graureiher können Fischen mittels ihrer scharfen Schnäbel erhebliche Verletzungen zufügen.
- Stress, der zu einer erhöhten Empfänglichkeit für Krankheitserreger führen kann.
 - Ein erhöhtes Aufkommen fischfressender Vögel und Säugetiere, die in Teichwirtschaften eindringen, führt in den betreffenden Fischbeständen zwangsläufig zu Stress, wodurch auch das Verhalten der Fische negativ beeinflusst wird. Beispielsweise führt das gezielte und intensive Jagen zu einer erheblichen Störung der Futteraufnahme und des sonstigen physiologischen Verhaltens der Fische.
- Verschleppung von Erregern, die Fischseuchen und Fischkrankheiten auslösen können.
 - Es ist wissenschaftlich belegt, dass fischfressende Vögel und Säugetiere passive Vektoren von Fischseuchenerregern (z. B. dem Virus der Viralen Hämorrhagischen Septikämie, Erreger der anzeigepflichtigen Forellenseuche VHS —) sein können.

Ungeachtet des notwendigen Schutzes der Fische ist sicherzustellen, dass durch Überspannungen, Einhausungen oder Einzäunungen auch anderen Tieren keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

2. Geeignete Maßnahmen zur Vergrämung von fischfressenden Vögeln und Säugetieren

Eine effektive Vergrämung von fischfressenden Vögeln und Säugetieren ist aus tierschutzrechtlichen und seuchenhygienischen Gründen unerlässlich.

Fachgerecht und ordnungsgemäß durchgeführte Überspannungen, Einhausungen oder Einzäunungen von Teichen und anderen Anlagen zur Haltung von Tieren in Aquakultur sind nach derzeitiger Auffassung geeignete Mittel, fischfressende Vögel oder Säugetiere fernzuhalten.

Empfehlungen zum Bau von Überspannungen, Einhausungen und Einzäunungen werden unter Nummer 4 näher dargelegt.

Fachinformationen zu den Anforderungen an die technische Gestaltung von Überspannungen, Einhausungen und Einzäunungen können bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Fachbereich Fischerei -, Johannssenstraße 10, 30159 Hannover, angefordert werden. Weitere Informationen zu Überspannungen oder Einhausungen von Teichanlagen können der Anlage 2 "Konstruktionsmerkmale von Teichüberspannungsanlagen" der Vollzugshinweise vom 20. 10. 2008 zur naturschutz- und waffenrechtlichen Behandlung von Vergrämungsmaßnahmen sowie zur baurechtlichen Beurteilung und finanziellen Förderung von Teichüberspannungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Kormoranen des Baverischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit entnommen werden, die beim Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 204, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, angefordert werden kann.

Andere Vergrämungssysteme, wie z. B. Stolperschnüre, Flittergalgen, Klappergalgen oder Knallschreckapparat, sind für Anlagen zur Haltung von Tieren in Aquakultur nicht praktikabel oder Erfolg versprechend, zumal sich die Prädatoren an diese Systeme gewöhnen.

Abschüsse sind nach der NKormoranVO vom 9. 6. 2010 (Nds. GVBl. S. 255), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. 12. 2016 (Nds. GVBl. S. 306), derzeit nur für die Spezies Kormoran erlaubt. Für Karpfenteichwirtschaften, die wegen ihrer Teichgrößen nicht überspannt oder eingehaust werden können, ist der Abschuss nach aktuellem Wissensstand die einzige wirksame Vergrämungsmöglichkeit.

Weitere naturschutz-, umweltschutz-, jagd- oder baurechtliche Belange bleiben in Bezug auf mögliche Vergrämungsmaßnahmen unberührt.

3. Schutzbestimmungen

Nach § 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Gemäß § 13 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes ist es verboten, zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist. Danach ist die Verwendung von Vorrichtungen und Stoffen, die dem Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren dienen sollen, die jedoch nicht den Anforderungen des Tierschutzes genügen, verboten. Insofern ist bei der Verwendung von Überspannungen, Einhausungen und Umzäunungen in Anlagen zur Haltung von Tieren in Aquakultur grundsätzlich zu beachten, dass Wirbeltieren keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Grundsätzlich können daher fachgerecht und ordnungsgemäß errichtete Überspannungen, Einhausungen und Einzäunungen unter Beachtung des Tierschutzes geduldet werden.

4. Empfehlungen für eine fachgerechte und ordnungsgemäße Überspannung, Einhausung und Einzäunung von Teichen und anderen Anlagen zur Haltung von Tieren in Aquakultur

4.1 Die zur Überspannung, Einhausung oder Einzäunung von Teichen und anderen Anlagen zur Haltung von Tieren in Aquakultur verwendeten Materialien sollen dauerhaft witterungs- und temperaturbeständig sein. Die Draht- oder Schnurstärke soll mindestens 1,2 mm, bei festen Einzäunungen mindestens 2 bis 3 mm betragen.

- 4.2 Bei der Überspannung unter Verwendung von Drähten oder Schnüren, die parallel geführt sind, soll der Abstand zwischen den Drähten oder Schnüren zwischen 100 und 200 mm
- 4.3 Bei der Einhausung werden zum Fernhalten fischfressender Vögel Netze verwendet, die über den Teichen gespannt werden. Die Maschenweite soll ca. 80 mm betragen. Die Einhausung soll sowohl oberhalb der Wasserfläche als auch außerhalb der Wasserfläche zum Boden hin vollständig geschlossen sein, um ein Eindringen von Vögeln zu verhindern. Der Abstand zwischen der Überspannung oder dem Netz und der Wasseroberfläche soll an der tiefsten Stelle der Überspannung oder des Netzes mindestens 500 mm betragen. Die Nachweislast für das Fehlen ausreichend wirksamer, weniger tierschädlicher Alternativen und für die Nutzen-Schaden-Relation trifft diejenige oder denjenigen, die oder der Maßnahmen zum Fangen, Fernhalten und/oder Verscheuchen durchführen will.*)
- 4.4 Die Überspannung, Einhausung oder Einzäunung soll täglich auf ausreichende Funktionstüchtigkeit geprüft werden. So sind z. B. eine ausreichende Spannung der Überspannung oder der Netze jederzeit zu gewährleisten und Draht- oder Schnurbrüche möglichst umgehend instand zu setzen.
- 4.5 Bei Einzäunungen zum Schutz gegen Säugetiere soll die Maschenweite ca. 40 mm betragen. Bei Litzenzäunen soll der Abstand zwischen zwei Litzen maximal 100 mm betragen, wobei die unterste Litze maximal 80 bis 100 mm über dem Boden anzuordnen ist. Die Zaunhöhe soll mindestens 700 mm betragen. Beim Einsatz von elektrischen Vergrämungseinrichtungen sind Elektrozaunanlagen und Elektrozaungeräte zu verwenden, die nach DIN-VDE-Normen zum Zweck der Tiervergrämung eingesetzt werden dürfen. Elektrozaunanlagen und Elektrozaungeräte sollten eine Mindesthöhe von 1 m und eine Maschenweite von 70 mm aufweisen. An der Außenseite sollten die Zäune in der Höhe von 20 bis 50 cm mit einem Elektrodraht versehen werden.
- 4.6 Überspannungen, Einhausungen und Einzäunungen sind mindestens einmal täglich auf lebende Tiere, die sich in der Vergrämungsanlage verfangen haben oder die durch diese in die Anlage hinein gelangt sein könnten, zu prüfen. Sofern sich ein Tier in der Überspannung, Einhausung oder Einzäunung verfangen hat oder sich innerhalb der Vergrämungsanlage befinden sollte, sind alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um es unverzüglich zu befreien, sofern nicht absehbar ist, dass es sich selbständig befreien kann. Dabei sind Schmerzen, Leiden oder Schäden zu vermeiden. Verletzte Tiere sollen unverzüglich einem Tierarzt vorgestellt werden. Die Ursache, die dazu geführt hat, dass sich ein Tier verfangen oder verletzt hat oder durch die Vergrämungsanlage hindurch gelangt ist, muss unverzüglich abgestellt werden.
- Zur Dokumentation und zum Nachweis, dass die Sorgfaltspflicht gebührend berücksichtigt wurde, wird empfohlen, ein Betriebstagebuch zu führen.

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 19. 5. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 18. 5. 2017 außer Kraft.

das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte

den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

— Nds. MBl. Nr. 23/2017 S. 746

^{*)} Vergleiche Hirt, Maisack, Moritz Tierschutzgesetz Kommentar, 3. Auflage 2016, § 13 Randnummer 5 m. w. N.

Jahresabschluss 2016 der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

Bek. d. ML v. 24. 5. 2017 — 203-42141/5-71 —

Der Jahresabschluss der Niedersächsischen Tierseuchenkasse für das Haushaltsjahr 2016 wird nachstehend in zusammengefasster Form bekannt gemacht:

Einnahmen EUR				
1.	Beiträge der Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer	34 859 541,03		
2.	Einzug TKB-Kosten	2 233 301,09		
3.	Erstattungen des Landes	7 912 993,24		
4.	Erstattungen der EU	1 535 969,33		
5.	Erträge aus der Geldanlage	1 778 121,36		
6.	Erlöse aus dem Transponderverkauf	45 987,76		
7.	Sonstige Einnahmen	600,00		
8.	Entnahmen aus der Rücklage	0,00		
9.	Rückzahlungen von Überzahlungen	193 557,50		
10.	Erstattung zwischen den Kapiteln	2 660 325,61		
11.	Überschüsse aus Vorjahren	107 804,82		
12.	Verwahrungen	4 606,40		
Ges	amteinnahmen	51 332 808,14		
Ausg	gaben	EUR		
	Personal- und Sachausgaben	2 664 954,96		
2.	Entschädigungen	4 099 812,11		
3.	Beihilfen	1 221 726,24		
4.	Härtebeihilfen	149 078,03		
5.	Schätzkosten	3 287,16		
6.	T	42 123,15		
7.	Impfbeihilfen	33 322,99		
8.	Untersuchungskosten	10 939 913,14		
9.	Tierkennzeichnung	2 385 032,67		
10.	Beteiligung an Maßnahmen der Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen	1 187 506,66		
11.	Kosten der Tierkörperbeseitigung	16 855 789,06		
12.	Kosten der Tierbewegungsmeldungen	618 335,80		
13.	8	8 300 000,00		
14.	Rückzahlung vereinnahmter Beträge	0,00		
15.	Sonstige Ausgaben	390,91		
16.	Erstattung zwischen den Kapiteln	2 660 325,61		
17.	Vorschüsse	1 926,50		
Ges	amtausgaben	51 163 524,99		
Ges	amteinnahmen	51 332 808,14		
Ges	amtausgaben	51 163 524,99		
Ban	kbestand am 31. 12. 2016	169 283,15		

— Nds. MBl. Nr. 23/2017 S. 748

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Aufhebung der "Alfred Brune Stiftung"

Bek. d. ArL Lüneburg v. 6. 6. 2017 — ArL LG06-11741/22 —

Mit Schreiben vom 11. 4. 2017 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ge-

setzes vom 25. 6. 2014 (Nds. GVBl. S. 168), die "Alfred Brune Stiftung" mit Sitz in Bispingen gemäß § 7 NStiftG i. V. m. § 87 Abs. 1, § 88 Satz 3 und den §§ 47 ff. BGB aufgehoben.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Alfred Brune Stiftung c/o Herrn Hermann Bull Mundschenkweg 13 29614 Soltau.

- Nds. MBl. Nr. 23/2017 S. 748

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der "GMP Projekte Stiftung"

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 1. 6. 2017 — 2.06-11741-03 (024) —

Mit Schreiben vom 23. 5. 2017 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 10. 4. 2017 die "GMP Projekte Stiftung" mit Sitz in der Stadt Nordhorn gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind zugunsten der inländischen Bevölkerung die Förderung von Kindern und Jugendlichen, von Menschen mit Behinderung, insbesondere mit MS-Erkrankung sowie die Förderung der Integration von Immigranten, deren Einkommen und Vermögen die Grenzen des § 53 Nr. 2 AO nicht übersteigen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

GMP Projekte Stiftung Färbereistraße 1 48527 Nordhorn.

— Nds. MBl. Nr. 23/2017 S. 748

Anerkennung der "Jansen Stiftung Lehre und Bildung"

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 1. 6. 2017 — 2.06-11741-05 (069) —

Mit Schreiben vom 11. 5. 2017 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 30. 3. 2017 die "Jansen Stiftung Lehre und Bildung" mit Sitz in der Samtgemeinde Sögel gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Abkömmlinge der Geschwister des Stifters. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten einer Schul- oder Berufsausbildung.

Die Anschrift der Stiftung lautet: Jansen Stiftung Lehre und Bildung c/o Herrn Prof. Dr Jansen Im Eickel 14 49751 Sögel.

— Nds. MBl. Nr. 23/2017 S. 748

Anerkennung der "Aloys und Brigitte COPPENRATH-Stiftung"

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 1. 6. 2017 — 2.06-11741-16 (086) —

Mit Schreiben vom 23. 5. 2017 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 21. 4. 2017 die "Aloys und Brigitte COPPENRATH-Stiftung" mit Sitz in der Stadt Osnabrück gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Gesundheitspflege, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie der Jugendhilfe.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Aloys und Brigitte COPPENRATH-Stiftung Edinghäuser Straße 20 b 49076 Osnabrück.

- Nds. MBl. Nr. 23/2017 S. 748

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Unterems" in den Gemeinden Jemgum, Moormerland, Westoverledigen und den Städten Leer und Weener im Landkreis Leer sowie der Stadt Emden

Vom 30. 5. 2017

Aufgrund § 20 Abs. 2 Nr. 1, § 22 Abs. 1 und 2 und den §§ 23 und 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. 10. 2016 (BGBl. I S. 2258), i. V. m. den §§ 14, 15 und 16 Abs. 1 und § 32 Abs. 2 NAGBNatSchG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Leer und der Stadt Emden verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Unterems" erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "610 Emsmarschen". Es befindet sich in den Gemeinden Jemgum, Moormerland, Westoverledingen und den Städten Leer und Weener im Landkreis Leer und der Stadt Emden. Es umfasst das innere Ästuar der Ems mit seinem Niederungsgebiet, welches zwischen den gewidmeten Deichen links- und rechtsseitig der Ems liegt. Die Aue ist geprägt durch brackwasserbeeinflusste Uferstreifen mit Schilfröhrichten, Wiesen und Weiden sowie durch kleinere Auwaldbereiche. Sie ist ein wichtiges Nahrungs-, Brut- und Rastgebiet zahlreicher Küsten-, Watund Entenvogelarten. Der Deich in seinem Bestick (die Grundfläche einschließlich der Sicherungswerke) befindet sich außerhalb des NSG. Die südliche Grenze liegt südlich von Leer und der Ledamündung ca. 1 km nordwestlich des Ortsteils Driever, die nördliche Grenze liegt an der Mündung in den Dollart ca. 1 km südöstlich von Borssum.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den Karten im Maßstab 1:10 000 (Anlage 2) und aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:60 000 (Anlage 1). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann bei den Gemeinden Jemgum, Moormerland, Westoverledingen, beim Landkreis Leer, bei der Stadt Leer, der Stadt Weener und der Stadt Emden sowie beim NLWKN, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist, mit Ausnahme einer kleinen, isoliert liegenden Fläche im Bereich der Ledamündung, Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebietes 002 "Unterems und Außenems" (DE 2507-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) im Folgenden: FFH-Richtlinie —. Die Emsauen zwischen der Ledamündung und Oldersum mit den Emsinseln Bingumer und Hatzumer Sand, das Nendorper Deichvorland, das Petkumer Deichvorland sowie das Vorland westlich des Schöpfwerks

Pogum sind zugleich Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes V10 "Emsmarsch von Leer bis Emden" (DE 2609-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 11. 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) — im Folgenden: Vogelschutzrichtlinie —. Die isoliert liegende Fläche im Bereich der Ledamündung ist ausschließlich Bestandteil des Vogelschutzgebietes V10. In den Verordnungskarten sind die Flächen, die im FFH-Gebiet oder im Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie dienen sowie die Gebiete, in denen sich FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet überschneiden und die der Umsetzung beider Richtlinien dienen, durch Schrägschraffuren gesondert gekennzeichnet.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 2 040 ha.

§ 2 Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG sind nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 und des § 32 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit und besonderen Eigenart.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Gewährleistung und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Emsunterlaufs mit seinen spezifischen Lebensraumbedingungen. Den Watt- und Flachwasserzonen kommt dabei eine große Bedeutung für Fische und die charakteristischen Arten des Makrozoobenthos zu. Der außerordentlich hohe Wert der bei höheren Wasserständen unter Tideeinfluss stehenden Deichvorländer für den Naturschutz ist u. a. in der Biotoptypenabfolge von Röhrichten, Brack- und Salzmarschen mit ihren salzwasserangepassten Pflanzengesellschaften, ungenutzten Flächen mit Auwäldern und Staudenfluren sowie der Verzahnung dieser Biotope mit Prielen und naturnahen Kleingewässern begründet. Das Gebiet ist auch als potenzieller Lebensraum für den Fischotter von besonderer Bedeutung.

Die extensiv als Grünland bewirtschafteten Vorlandbereiche haben eine wichtige Funktion als Brut-, Nahrungs- und Rastbiotop für zahlreiche Vogelarten. In Verbindung mit dem Rheiderland, dem Dollart und den rechtsemsischen Marschen ist das NSG ein herausragendes Überwinterungs-, Nahrungs- und Rastgebiet für nordische Gänse; ihm kommt in dieser Hinsicht internationale Bedeutung zu. Es ist darüber hinaus ein bedeutendes Brutgebiet für Säbelschnäbler, Wachtelkönig, Blaukehlchen, Rohrweihe sowie verschiedene Wiesenvogelarten.

Ziel ist die gleichberechtigte Förderung ästuartypischer Strukturen wie Flachwasserzonen, Röhrichte und Auwälder und die Erhaltung und Entwicklung der Funktionen für die Wiesenvögel auf anderen Flächen. Die Zielsetzung der Erhaltung und Entwicklung der Funktionen für die Wiesenvögel betrifft schwerpunktmäßig Bereiche der Deichvorländer bei Petkum, Nendorp, Oldersum, Midlum, Nüttermoor und Bingum, die Emsinsel Bingumer Sand sowie die Salzwiesenstandorte.

Außerhalb dieser Gebietsteile wird die Wiederherstellung von ästuartypischen Strukturen auf lange Sicht angestrebt, jedoch unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass dort vorhandene Funktionen für die in § 2 Abs. 4 benannten Wiesenvogelarten zuvor innerhalb des Vogelschutzgebietes V10 vollumfänglich zur Verfügung gestellt und gesichert worden sind.

(2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 und des § 7 Abs. 1 Nrn. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH- und als Vogelschutzgebiet.

- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
- insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche, Weide":

Erhaltungsziel sind Wälder, die verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung aufweisen, aus standortgerechten, autochthonen Baumarten bestehen und einem naturnahen Wasserhaushalt durch periodische Überflutungen unterliegen; sie enthalten einen hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische auentypische Habitatstrukturen (wie feuchte Senken, Tümpel und Verlichtungen) mit besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt; der Flächenanteil der Weiden-Auwälder im Schutzgebiet ist beständig oder nimmt zu; charakteristische Tierund Pflanzenarten der Weiden-Auwälder kommen in stabilen Populationen vor;

- 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 1130 "Ästuarien" (Komplex aus mehreren Biotoptypen, umfasst auch die für das NSG maßgeblichen Lebensraumtypen 91E0*, 1140, 1330, 6430 und alle anderen Biotope im Ästuar):
 - Erhaltungsziel ist ein naturnaher, von Ebbe und Flut geprägter, vielfältig strukturierter Flussunterlauf und -mündungsbereich mit einer ästuartypischen Gewässermorphologie, einem ästuartypischen Feststoffhaushalt sowie einem ästuartypischen Abfluss- und Überflutungsregime,
 - ein dynamisches Mosaik aus Brackwasserwatten, Inseln, Flachwasserzonen, Prielen, Nebenarmen, Staudenfluren, Wattröhrichten, Auwäldern und extensiv genutztem Grünland prägt den Lebensraum; eine besondere Bedeutung kommt dabei den Wattund Flachwasserzonen zu,
 - der Gewässer- und Sohlzustand der Unterems ermöglicht langfristig stabile Bestände lebensraumtypischer Arten einschließlich planktischer und benthischer Organismen; die Flutstromdominanz ist gering ausgeprägt; die Gewässergüte ermöglicht die Wiederansiedlung der charakteristischen Fauna (besonders in Bezug auf Sauerstoff- und Schwebstoffgehalte); langfristig herrscht ein natürlicher Salzgradient mit der Brackwassergrenze nicht stromaufwärts von Leerort; es kommen stabile Populationen ästuartypischer Fischarten wie z. B. Finte, Flunder und Kaulbarsch vor,
 - ein ungehinderter Fischwechsel zwischen Emsmündung und Unterems, natürlichen Zuflüssen und künstlichen Sielsystemen ist insbesondere für Wanderfische wie Stint und Lachs möglich,
 - das Vorland ist mit den aquatischen Lebensräumen durch allmähliche Übergänge der Salzgradienten vernetzt; standorttypische extensiv landwirtschaftlich genutzte Salzwiesenlebensräume, mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten bleiben auch als Lebensraum charakteristischer Vogelarten wie Feldschwirl, Wasserralle und Wiesenpieper erhalten:
 - b) 1140 "Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt":
 Erhaltungsziel sind die zusammenhängenden, tidebeeinflussten, störungsarmen Brackwasser-Wattbereiche der Unterems; die Sand-, Misch- und Schlicksedimente weisen eine charakteristische Verteilung auf; die lebensraumtypischen Arten einschließlich der sensiblen Arten sind mit beständigen Populationen vertreten; das Makrozoobenthos tritt in ästuartypischer Struktur und Dichte auf und bildet eine geeignete Nahrungsgrundlage auch für charakteristische Gastvögel wie Sandregenpfeifer, Knutt, Alpenstrandläufer und Pfuhlschnepfe;

- c) 1330 "Atlantische Salzwiesen":
 - Erhaltungsziel sind vielfältig strukturierte Ästuar-Salzwiesen mit ihren von extensiven Nutzungsformen abhängigen Ausprägungen einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, vergesellschaftet mit Brackröhrichten; sie sind geprägt durch eine naturnahe Dynamik aus Erosion und Akkumulation und eine Zonierung von Pflanzengesellschaften von der unteren bis zur oberen Salzwiese; ihre Ausdehnung ist beständig oder nimmt zu;
- d) 6430 "Feuchte Hochstaudenfluren":
 - Erhaltungsziel sind artenreiche Hochstaudenfluren und ihre Vergesellschaftungen mit Röhrichten an Ufern und feuchten Auwaldrändern, die von charakteristischen Arten wie Gelber Wiesenraute, Echtem Mädesüß, Blut-Weiderich, Zottigem Weidenröschen und Echter Engelwurz geprägt werden und keine oder geringe Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen; ihre Ausdehnung ist beständig oder nimmt zu;
- 3. insbesondere der folgenden Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
 - a) Finte (Alosa fallax):
 - Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population, die sich aus Laichfischen mehrerer Jahrgänge zusammensetzt (Nachweis entsprechend ihrer Referenzhäufigkeit),
 - Gewährleistung einer ungehinderten Durchwanderbarkeit des Ästuars zwischen dem marinen Aufwuchs- und Überwinterungsgebiet sowie dem Laichgebiet und Aufwuchsgebiet der Fischlarven im limnischen Abschnitt der Ems,
 - Wiederherstellung eines physiko-chemischen Gewässerzustandes (Sauerstoffgehalte, Schwebstoffgehalte, stoffliche Belastungen), der den Reproduktionserfolg, die Larvalentwicklung sowie das Aufwachsen der Jungfische nicht beeinträchtigt;
 - Flussneunauge (Lampetra fluviatilis), Meerneunauge (Petromyzon marinus):
 - Gewährleistung einer ungehinderten Durchwanderbarkeit des Ästuars zwischen dem marinen Aufwuchsgebiet sowie den Laichplätzen und Aufwuchshabitaten der Querder (Neunaugenlarven) in stromaufwärts liegenden Gewässerabschnitten und Zuflüssen.
 - Wiederherstellung eines physiko-chemischen Gewässerzustandes, der weder aufsteigende Laichtiere noch abwandernde Jungtiere beeinträchtigt;
 - c) Teichfledermaus (Myotis dasycneme):
 - Erhaltung und Förderung eines vitalen, langfristig überlebensfähigen Vorkommens,
 - Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Gewässerabschnitte einschließlich der Ufer als insektenreiches Nahrungshabitat,
 - Förderung auch kleinerer, linienförmiger Gewässer im Deichvorland (Priele) als Flugrouten und Nahrungshabitate.
- (4) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
- insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Artikel 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten
 - a) Säbelschnäbler (Recurvirostra avosetta) als Brut- und Gastvogel wertbestimmend:
 - Erhaltung und Förderung einer dynamischen Entwicklung der Vorländer (Entstehung von potenziellen Brutplätzen in den Salzwiesen),
 - Förderung der extensiven Bewirtschaftung von Grünland und Salzwiesen,

- Sicherung des Nahrungsangebots,
- Sicherung von beruhigten Bruthabitaten,
- Sicherung von Wattflächen zur Nahrungsaufnahme in unmittelbarer Nähe zu den Brutplätzen,
- Sicherung von Brutkolonien vor Viehtritt,
- Erhaltung und Wiederherstellung beruhigter Bereiche im Vorland (Nahrungs-, Rast- und Mausergebiete),
- Erhaltung weithin freier Sichtverhältnisse im Umfeld der bedeutsamen Gastvogelgebiete;
- b) Rohrweihe (Circus aeruginosus) als Brutvogel wertbestimmend:
 - Erhaltung und Entwicklung von mosaikartig extensiv genutzten Grünlandgebieten mit strukturreichen Gräben, Blänken, Tümpeln, Flutmulden, Altwässern und Überschwemmungsbereichen,
 - Erhaltung und Entwicklung großflächiger Röhrichte und Verlandungszonen,
 - Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen,
 - Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen und ausreichenden Nahrungsgrundlage;
- c) Wachtelkönig (Crex crex) als Brutvogel wertbestimmend:
 - Erhaltung und Entwicklung ausreichend großer, strukturreicher halboffener Grünland- und Brachekomplexe mit breiten Säumen und begleitenden Hochstaudenfluren,
 - Erhaltung und Entwicklung nasser Flächen bis ins späte Frühjahr,
 - Erhaltung und Entwicklung ausreichend hoher Vegetation, die ausreichend Deckung sowohl bereits bei der Ankunft als auch noch bei der späten Mauser bietet.
 - Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks aus aneinandergrenzenden deckungsreichen Strukturen und extensiv genutzten M\u00e4hwiesen mit zeitlich versetzter Mahd,
 - Erhaltung und Förderung störungsarmer Brut- und Aufzuchtshabitate;
- d) Weißstern-Blaukehlchen (Luscinia svecica cyanecula) als Brutvogel wertbestimmend:
 - Erhaltung und Neuschaffung primärer, naturnaher Auenlebensräume,
 - Erhaltung strukturreicher Grabensysteme mit Röhrichtanteilen.
 - Erhaltung und Förderung/Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen;
- e) Weißwangengans (Branta leucopsis) als Gastvogel wertbestimmend:
 - Erhaltung der unzerschnittenen, großräumig offenen Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen,
 - Erhaltung von geeigneten Nahrungsflächen für rastende und überwinternde Vögel (vor allem Salzwiesen im Vorland und deichnahes Grünland),
 - Sicherung von beruhigten Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete,
 - Erhaltung von Flugkorridoren zu benachbarten Vogelschutzgebieten,
 - Erhaltung von Ruhezonen;
- 2. insbesondere der wertbestimmenden Zugvogelarten (Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten
 - a) Bläßgans (Anser albifrons) als Gastvogel wertbestimmend:
 - Erhaltung von nahrungsreichen Habitaten im Grünland für rastende und überwinternde Vögel (vor al-

- lem feuchtes Grünland, Überschwemmungsflächen, hohe Wasserstände).
- Erhaltung unzerschnittener, großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen,
- Sicherung von beruhigten Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete,
- Erhaltung von Flugkorridoren;
- b) Graugans (Anser anser) als Gastvogel wertbestimmend:
 - Erhaltung von unzerschnittenen, großräumigen, offenen Landschaften mit hohen Grünlandanteilen und freien Sichtverhältnissen,
 - Erhaltung geeigneter Schlafgewässer in der Nähe zu den Nahrungsgebieten,
 - Erhaltung von Flugkorridoren;
- c) Kiebitz (Vanellus vanellus) als Brut- und Gastvogel wertbestimmend:
 - Erhaltung und Wiederherstellung von feuchtem Extensivgrünland,
 - Erhaltung und Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden etc.),
 - Schaffung nahrungsreicher Flächen, Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebots,
 - Sicherung von beruhigten Bruthabitaten,
 - Schutz vor anthropogen bedingten erhöhten Verlustraten von Gelegen und Küken,
 - Erhaltung des weiten, offenen Landschaftscharakters mit freien Sichtverhältnissen;
- d) Pfeifente (Anas penelope) als Gastvogel wertbestimmend:
 - Erhaltung von Ruhezonen in den Flusswatten und in den Salzwiesen,
 - Erhaltung der Nahrungshabitate im Emsästuar und den Niederungen (vor allem Feuchtgrünland),
 - Freihaltung der Lebensräume einschließlich der Verbindungskorridore zwischen Rast- und Nahrungshabitaten;
- e) Regenbrachvogel (Numenius phaeopus) als Gastvogel wertbestimmend:
 - Erhaltung von beruhigten, unbelasteten und nahrungsreichen Flächen,
 - Erhaltung von beruhigten Ruhe- und Schlafplätzen,
 - Erhaltung freier Sichtverhältnisse im Bereich der Ruhe- und Hochwasserrastplätze,
 - Erhaltung von feuchtem Grünland;
- f) Rotschenkel (Tringa totanus) als Brutvogel wertbestimmend:
 - Erhaltung und Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen,
 - extensive Flächenbewirtschaftung (Reduzierung der Salzwiesenbeweidung, extensive Grünlandnutzung),
 - Sicherung von beruhigten Bruthabitaten,
 - Erhaltung und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate.
 - Erhaltung und Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden);
- g) Uferschnepfe (Limosa limosa) als Brut- und Gastvogel wertbestimmend:
 - Erhaltung und Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen,
 - extensive Flächenbewirtschaftung (extensive Grünlandnutzung),
 - Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten,
 - Erhaltung und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate,
 - Erhaltung und Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden),

- Erhaltung beruhigter Rast- und Sammelplätze,
- Erhaltung von offenen Grünlandlandschaften,
- Erhaltung und Sicherung freier Sichtverhältnisse im Bereich der Rast- und Sammelplätze;
- 3. insbesondere folgender im Gebiet vorkommender Brutvogelarten, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des Vogelschutzgebietes darstellen und mit ihren Erhaltungszielen nach ökologischen Gruppen zusammengefasst aufgeführt werden:
 - a) Küstenvögel, insbesondere

Heringsmöwe (Larus fuscus), Lachmöwe (Larus ridibundus), Schwarzkopfmöwe (Larus melanocephalus):

- Erhaltung nahrungsreicher feuchter Grünländer und Salzwiesen im Umfeld der Brutplätze,
- Erhaltung störungsfreier Brutplätze,

Sandregenpfeifer (Charadrius hiaticula), Seeregenpfeifer (Charadrius alexandrinus), Austernfischer (Haematopus ostralegus):

- Erhaltung eines ausreichenden Nahrungsangebots zur erfolgreichen Jungenaufzucht,
- Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Dynamik in den Übergangsbereichen zwischen Salzwiesen und Watt,
- Erhaltung störungsfreier Brutplätze,

Brandgans (Tadorna tadorna):

- Erhaltung nahrungsreicher Watt- und Salzwiesenflächen in engem räumlichen Zusammenhang zu geeigneten Brutstandorten (Abbrüche, Höhlen, dichte Vegetation),
- Erhaltung störungsfreier Brutplätze;
- b) Schwimmvögel, insbesondere

Löffelente (Anas clypeata), Krickente (Anas crecca), Schnatterente (Anas strepera), Stockente (Anas platyrhynchos):

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Wasser- und Röhrichtflächen insbesondere bei Hochwasser,
- Erhalt und Entwicklung von extensiv genutztem Feuchtgrünland,
- Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen;
- c) Vögel der Röhrichte und Verlandungszonen, insbesondere

Bartmeise (Panurus biarmicus), Schilfrohrsänger (Acrocephalus schoenobaenus), Tüpfelsumpfhuhn (Porzana porzana):

- Erhaltung und Wiederherstellung von störungsarmen Röhrichten und Seggenriedern möglichst auch in großflächigen Beständen mit Altschilfbereichen (Bartmeise),
- Erhaltung von Schilfstreifen an Kleingewässern, auch im Grünland;
- d) Wiesenvögel, insbesondere

Bekassine (Gallinago gallinago), Großer Brachvogel (Numenius arquata):

- Erhaltung von feuchten extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen,
- Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten;
- 4. insbesondere folgender im Gebiet vorkommender Gastvogelarten, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des Vogelschutzgebietes darstellen und mit ihren Erhaltungszielen nach ökologischen Gruppen zusammengefasst aufgeführt werden:
 - a) Arten der Watten und Salzwiesen, insbesondere

Entenverwandte — Brandgans (Tadorna tadorna), Möwen — Heringsmöwe (Larus fuscus), Lachmöwe (Larus ridibundus), Mantelmöwe (Larus marinus), Silbermöwe (Larus argentatus), Sturmmöwe (Larus canus):

- Erhaltung störungsarmer Rast- und Nahrungsgebiete,
- Erhaltung stabiler Bestände der Nahrungsorganismen,

Watvögel — Austernfischer (Haematopus ostralegus), Bekassine (Gallinago gallinago), Dunkler Wasserläufer (Tringa erythropus), Flussuferläufer (Actitis hypoleucos), Goldregenpfeifer (Pluvialis apricaria), Großer Brachvogel (Numenius arquata), Grünschenkel (Tringa nebularia), Kampfläufer (Philomachus pugnax), Rotschenkel (Tringa totanus), Waldwasserläufer (Tringa ochropus):

- Erhaltung und Förderung störungsarmer Rast- und Nahrungsgebiete,
- Erhaltung der strukturreichen Salzwiesen und Feuchtgrünländer,
- Erhaltung unverbauter, offener Verbindungsräume zwischen Nahrungsflächen und Rastflächen;
- b) Arten der Offenländer, insbesondere

Gänse und Schwäne — Höckerschwan (Cygnus olor), Kanadagans (Branta canadensis), Kurzschnabelgans (Anser brachyrhynchus), Ringelgans (Branta bernicla), Saatgans (Anser fabalis), Singschwan (Cygnus cygnus), Zwerggans (Anser erythropus), Zwergschwan (Mitteleuropa) (Cygnus columbianus bewickii):

- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs zwischen Schlafgewässern im Gebiet und Nahrungshabitaten im Grünland außerhalb des NSG,
- Erhaltung von weiträumigen störungsarmen Überschwemmungsflächen in der Emsaue,
- Erhaltung von Flugkorridoren;
- c) Arten der Fließgewässer und Stillgewässer der Vorländer, insbesondere

Enten, Säger, Rallen, Taucher — Blässhuhn (Fulica atra), Gänsesäger (Mergus merganser), Haubentaucher (Podiceps cristatus), Knäkente (Anas querquedula), Krickente (Anas crecca), Löffelente (Anas clypeata), Schellente (Bucephala clangula), Spießente (Anas acuta), Stockente (Anas platyrhynchos), Tafelente (Aythya ferina), Zwergsäger (Mergus albellus):

- Erhaltung und Förderung störungsarmer Rast- und Nahrungsgebiete,
- Erhaltung der strukturreichen Salzwiesen und Feuchtgrünländer,
- Erhaltung unverbauter, offener Verbindungsräume zwischen Nahrungsflächen und Rastflächen;
- d) Vögel der Röhrichte und Verlandungszonen, insbesondere

Graureiher (Ardea cinerea), Rohrdommel (Botaurus stellaris):

Erhaltung und Entwicklung von störungsfreihen Feuchtbiotopen mit wasserdurchfluteten Röhrichtbeständen:

e) Greifvögel und Eulen, insbesondere

 $Kornweihe \ (Circus\ cyaneus),\ Sumpfohreule\ (Asio\ flammeus):$

- Erhaltung ungestörter Bereiche an den Schlafplätzen,
- Erhaltung von ausgedehnten, nahrungsreichen Salzwiesen und feuchten Grünländern.
- (5) Die Umsetzung der Erhaltungsziele nach den Absätzen 3 und 4 insbesondere auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

- 1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- das NSG mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
- Aufschüttungen oder Auffüllungen vorzunehmen oder das Niveau des Geländes auf andere Weise zu erhöhen sowie Bohrungen und Sprengungen durchzuführen; die ordnungsgemäße Lagerung von landwirtschaftlichen Wirtschaftsgütern bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres bleibt unberührt.
- Aufforstungen oder die Anlage von Kurzumtriebsplantagen,
- 5. im NSG und in einer Zone von 100 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten oder in diesem zu landen.
- 6. im NSG und in einer Zone von 100 m Breite um das NSG herum Lenkdrachen fliegen zu lassen,
- 7. Hunde frei laufen zu lassen,
- 8. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
- 9. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.
- (2) Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. In der Zeit vom 1. Oktober bis 30. Juni dürfen darüber hinaus die außendeichs liegenden Teekabfuhrwege, die an das NSG angrenzen, ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Deich- und Naturschutzbehörde nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. In der Zeit vom 1. Juli bis 30. September ist eine Zustimmung der zuständigen Deichbehörde erforderlich. Wenn es der Schutzzweck erfordert, kann die zuständige Naturschutzbehörde das Betreten der Teekabfuhrwege auch innerhalb des Zeitraumes nach Satz 2 untersagen.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Zustimmung gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 und Absatz 2 Satz 2 erteilen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
 - (4) Die Verbote des § 3 Abs. 1 und 2 gelten nicht für:
- die der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Wasserund Schifffahrtsverwaltung des Bundes dienenden Maßnahmen
- die Schifffahrt einschließlich des ruhenden Verkehrs innerhalb des Geltungsbereichs der Schifffahrtsordnung Emsmündung,
- die der Gefahrenabwehr, dem Katastrophenschutz, der Kampfmittelbeseitigung und der Unfallbekämpfung einschließlich des Seenotrettungswesens dienenden Maßnahmen.

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nach § 2 Abs. 2 BNatSchG zu berücksichtigen.

(5) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
 - (2) Allgemein freigestellt sind
- das Betreten und Befahren des Gebietes einschließlich der Außentiefs und der Zufahrten zu den Hafenanlagen durch

- die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Flächen;
- 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - d) zur Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der Jann-Berghaus-Brücke;
- Maßnahmen im Rahmen der Ausübung der Verkehrssicherungspflicht; darüber hinaus Schutz- und Vorsorgemaßnahmen zur Deicherhaltung im NSG, nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens drei Wochen vor Beginn der Maßnahmen;
- die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung;
- das Betreiben von unbemannten Luftfahrtsystemen zur Erfüllung von hoheitlichen Aufgaben mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
- die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern erster, zweiter und dritter Ordnung sowie an und in den Außentiefs nach den Grundsätzen des WHG und des NWG:
- 7. die Nutzung, der Betrieb und die Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Anlagen, Einrichtungen und Küstenund Hochwasserschutzanlagen einschließlich des Räumens von Teek einschließlich des Emssperrwerks mit der Hauptschifffahrtsöffnung und dem Emsflügeldeich;
- Instandsetzungsmaßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes einschließlich des Emssperrwerks mit der Hauptschifffahrtsöffnung und dem Emsflügeldeich;
- Instandsetzungen rechtmäßig bestehender Anlagen und Einrichtungen, nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens drei Wochen vor Beginn der Maßnahmen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der Grünländer und Salzwiesen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG:
- a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
- b) ohne Grünlanderneuerung, Über- und Nachsaaten sind außerhalb der nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG geschützten Flächen erlaubt,
- c) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch die Neuanlage oder Vertiefung von Gräben und Grüppen,
- d) ohne Walzen und Schleppen,
- e) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
- f) ohne vor dem 30. Juni eines jeden Jahres zu m\u00e4hen, sofern die zust\u00e4ndige Naturschutzbeh\u00f6rde nicht ihre Zustimmung erteilt hat,
- g) ohne vor dem 30. Juni eines jeden Jahres mit mehr als 1,5 Großvieheinheiten/ha oder mit Pferden zu beweiden, sofern die zuständigen Naturschutzbehörden nicht ihre Zustimmung erteilt hat,
- h) ohne zu düngen, sofern die zuständige Naturschutzbehörde nicht ihre Zustimmung erteilt hat
- i) und die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken und deren Neuerrichtung, ohne die Verwendung von Stacheldraht.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der Grünländer nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG auf den in den maßgeblichen Karten im Maßstab 1:10 000 (Anlage 2) mit einer Rautenschraffur dargestellten Flächen:
- a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
- b) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch die Neuanlage oder Vertiefung von Gräben und Grüppen.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der Grünländer und Salzwiesen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG auf den in den maßgeblichen Karten im Maßstab 1:10 000 (Anlage 2) mit einer Punktschraffur dargestellten Flächen:
- a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
- b) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch die Neuanlage oder Vertiefung von Gräben und Grüppen,
- c) ohne zu düngen, sofern die zuständige Naturschutzbehörde nicht ihre Zustimmung erteilt hat.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung gemäß dem Nds. FischG; die Freizeitangelnutzung und die Reusenfischerei jedoch nur von befestigten Flächen oder vom Wasser aus. Zum Schutz des Fischotters und anderer Tiere müssen sie durch ein Netz oder Lattenkreuz gesichert sein.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, sofern sie nicht über die Kernfunktionen gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes hinausgeht.
- (8) Freigestellt ist die Durchführung von Maßnahmen am Emssperrwerk zum Zweck der Lösung der Sediment- und Gewässergüteprobleme, soweit diese sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck nach § 2 vereinbar erweisen
- (9) Die zuständige Naturschutzbehörde erteilt bei den in den Absätzen 2, 3 und 5 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (10) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten gemäß \S 3 kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des \S 67 BNatSchG i. V. m. \S 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck nach § 2 vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs-, und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
- Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile
- das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG
- (2) Dem Schutzzweck und der Pflege und Entwicklung des NSG können auch die vom Lenkungskreis des "Masterplans Ems 2050" zur Umsetzung einstimmig empfohlenen Maßnahmen dienen, ebenso Maßnahmen aus dem bestehenden Integrierten Bewirtschaftungsplan Emsästuar für Niedersachsen und die Niederlande — IBP Ems — (Stand: November 2016) sowie den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen zur Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/64/EU des Rates vom 17. 12. 2013 (ABl. EU Nr. L 353 S. 8) — Wasserrahmenrichtlinie —. Der Vertrag "Masterplan Ems 2050" ist unter folgendem Link einsehbar: http://www.masterplan-ems.info/fileadmin/media/ 05_Informationen/05_01_Organisation/Vertragstext.pdf.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ a

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Vogelarten des Anhangs I sowie Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 und 3 beschriebenen Maßnahmen können darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Vogelarten des Anhangs I sowie Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie dienen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in \S 7 vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
- a) Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörden,
- b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
- c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von \S 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. \S 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in \S 3 Abs. 1 verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach \S 4 Abs. 2 bis 8 vorliegen oder eine Zustimmung nach \S 3 Abs. 3 erteilt oder eine Befreiung nach \S 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach \S 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig i. S. von \S 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen \S 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. \S 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und \S 3 Abs. 2 das NSG betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach \S 4 Abs. 2 bis 8 vorliegen oder eine Zustimmung nach \S 3 Abs. 3 oder \S 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c, Abs. 3 Buchst. f, g, h, Abs. 5 Buchst. c erteilt oder eine Befreiung nach \S 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach \S 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25 000 EUR geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. 6. 2017 in Kraft.
- (2) Die Verordnungen über die NSG "Emsauen zwischen Ledamündung und Oldersum" in den Gemeinden Westoverledingen, Jemgum, Moormerland und der Stadt Leer, Landkreis Leer vom 28. 1. 2009 (ABl. für den Landkreis Leer S. 10), Nendorper Deichvorland in der Gemeinde Jemgum, Landkreis Leer vom 17. 11. 2004 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 1056) und Petkumer Deichvorland in Emden und der Gemeinde Moormerland, Landkreis Leer vom 20. 7. 1994 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 886) treten mit Ablauf des 14. 6. 2017 außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern:

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieser Verordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Hannover, den 30. 5. 2017

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Wicke

— Nds. MBl. Nr. 23/2017 S. 749

Die Anlagen sind auf den Seiten 756-771 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Verstärkung der Allerdeiche, Landkreis Verden

Bek. d. NLWKN v. 1. 6. 2017 — GB VI L 62025/1-167 —

Der Stedorfer Deichverband plant nach seinem Antrag vom 11. 5. 2017 am linksseitigen Allerufer nach Querung der Eisenbahnbrücke im Bereich der Ortslage Wahnebergen den Bau einer Deichüberfahrt für Unterhaltungs- und Pflegezwecke an der Eisenbahnüberführung Bremen—Hannover und eine Richtungsänderung bei einer vorhandenen Deichrampe. Zudem ist in diesem Bereich der Bau eines Radweges auf der Deichkrone in einer Länge von 170 m vorgesehen.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 13.13 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 5. 2017 (BGBl. I S. 1245), anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Prüfung des NLWKN als nach § 3 a UVPG zuständiger Behörde hat unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 UVPG ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß \S 3 a UVPG bekannt gegeben.

— Nds. MBl. Nr. 23/2017 S. 755















